

Wesentliche Informationen für den Anleger

Dieses Dokument enthält wichtige Informationen für Anleger in diesen Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Die darin enthaltenen Informationen werden Ihnen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften bereitgestellt, um Ihnen das Verständnis dessen zu erleichtern, worin eine Anlage in diesem Fonds besteht und welche Risiken damit verbunden sind. Es wird Ihnen empfohlen, dieses Dokument zu lesen, um eine sachkundige Entscheidung darüber zu treffen, ob eine Anlage für Sie in Frage kommt oder nicht.

AMUNDI EUROPEAN SECTOR ROTATION FUND

Anteilsklasse P - ISIN-Code: (C/D) FR0013356094

OGAW nach französischem Recht, verwaltet von Amundi Asset Management, einem Unternehmen von Amundi

Anlageziele und Anlagepolitik

AMF-Klassifizierung (Autorité des Marchés Financiers, frz. Finanzaufsicht): Aktien der Länder der Europäischen Union

Durch die Zeichnung des AMUNDI EUROPEAN SECTOR ROTATION FUND - P beteiligen Sie sich an europäischen Aktienmärkten über eine indexgebundene Verwaltung.

Das Verwaltungsziel des Fonds besteht darin, die Performance des Strategieindex European Sector Rotation Net Return Index (der „Strategieindex“) so getreu wie möglich nachzubilden, unabhängig davon, ob diese nach Abzug der Verwaltungsgebühren positiv oder negativ ist. Der angestrebte, im Jahresvergleich berechnete maximale Tracking-Error zwischen der Entwicklung des Nettoinventarwerts des Fonds und derjenigen des Index beträgt 2 %.

Der Strategieindex, mit Wiederanlage der Nettodividenden (die von den im Index enthaltenen Aktien ausgeschütteten Dividenden werden ohne Steuern in die Berechnung des Index einbezogen), lautet auf den Euro. Er wird von der UniCredit Bank AG entwickelt, berechnet und veröffentlicht. Die in der Zusammensetzung des Strategieindex enthaltenen Aktien sind alle im STOXX® Europe 600 Index enthalten, dem Strategieindex, der ein Engagement in einer Auswahl an Sektorindizes bietet, aus denen der STOXX® Europe 600 Index zusammengesetzt ist. Die Zusammensetzung des Strategieindex wird anhand eines quantitativen Modells definiert, das die Auswahl von Sektorindizes des STOXX® Europe 600 Index anstrebt, die geeignet sind, den größten Gewinn aus den verschiedenen Phasen des Konjunkturzyklus in Europa zu ziehen. Hierzu werden drei Körbe definiert:

- ein zyklischer Korb aus fünf Sektorindizes des STOXX® Europe 600 Index, mit einer hohen Sensitivität bezüglich der Performance in Phasen des wirtschaftlichen Aufschwungs,
- ein defensiver Korb aus fünf Sektorindizes des STOXX® Europe 600 Index, mit einer großen Stabilität bezüglich der Performance in Phasen des wirtschaftlichen Abschwungs,
- ein neutraler Korb, der sich aus dem STOXX® Europe 600 Index zusammensetzt.

Die tatsächliche Allokation des Strategieindex auf die Körbe erfolgt anhand von zwei Signalen:

- Das Signal 1 (Wachstumsprognose) beruht auf einer quantitativen Methode in Abhängigkeit von der Entwicklung der Subkomponente Geschäftserwartungen des Ifo-Geschäftsklimaindex,
- Das Signal 2 (relative Performance) beruht auf einer quantitativen Methode, die eine Übergewichtung der Allokation des Strategieindex auf jenen der 3 Körbe bewirkt, der die beste monatliche Performance im Laufe der 3 Vormonate hatte.

Ergänzende Informationen zur Zusammensetzung der Körbe sowie zur Methodik der Allokation zwischen den Körben sind im Prospekt verfügbar.

Ergänzende Informationen zur Zusammensetzung und zur Funktionsweise des Strategieindex sind im Prospekt und auf der Website www.onemarkets.de/ www.onemarkets.it verfügbar. Der Wert des Strategieindex ist über Reuters (.UCGRESRN) und Bloomberg (UCGRESRN) verfügbar.

Für ein Engagement im Strategieindex tauscht der Fonds die Performance der vom Fonds gehaltenen Vermögenswerte gegen die Performance des Strategieindex durch den Abschluss von Terminkontrakten oder Total Return Swaps (synthetische Nachbildung des Strategieindex). Der Fonds ist dem Wechselkursrisiko ausgesetzt, das aus dem Unterschied zwischen den Währungen bestimmter Aktien, aus denen sich der Strategieindex zusammensetzt, und der Referenzwährung des Fonds resultiert.

Für ein Engagement im Strategieindex tauscht der Fonds die Performance der vom Fonds gehaltenen Vermögenswerte gegen die Performance des Strategieindex durch den Abschluss von Terminkontrakten oder Total Return Swaps (synthetische Nachbildung des Strategieindex).

Der Fonds ist dem Wechselkursrisiko ausgesetzt, das aus dem Unterschied zwischen den Währungen bestimmter Aktien, aus denen sich der Strategieindex zusammensetzt, und der Referenzwährung des Fonds resultiert.

Der OGA wird passiv verwaltet und verfolgt das Ziel, die Wertentwicklung seines Index nachzubilden.

Im Rahmen dieses Fonds spielt UniCredit Bank AG mehrere Rollen, die zu Interessenkonflikten führen können: Promoter des Index und/oder Berechnungsstelle des Strategieindex, Gegenpartei des Total Return Swaps (TRS) und Vertriebsstelle. Ergänzende Informationen zu den möglichen Interessenkonflikten sind im Prospekt verfügbar.

Dieser Fonds verfolgt das Ziel, so genau wie möglich – aufwärts wie abwärts – die Wertentwicklung eines Index nachzubilden, in dessen Methodik die Nachhaltigkeitsrisiken nicht einbezogen sind. Der Fonds integriert somit keine Nachhaltigkeitsrisiken (im Sinne der Verordnung [EU] 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor [die sogenannte „Offenlegungsverordnung“]) in seinen Anlageprozess.

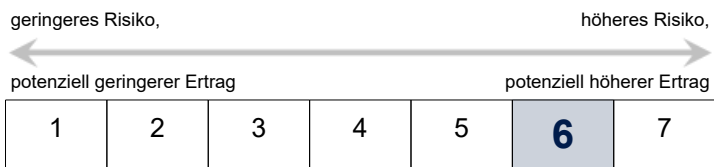
Das Nettoergebnis und die realisierten Nettowertsteigerungen des Fonds werden auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft reinvestiert oder ausgeschüttet.

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt das Ziel jährlicher Ertragsausschüttungen, die den gesamten oder einem Teil der mit den Aktien verbundenen Nettodividenden entsprechen, in denen der Fonds über den Strategieindex engagiert ist.

Sie können täglich die Rücknahme Ihrer Anteile beantragen, die Rücknahmen werden täglich abgewickelt.

Empfehlung: Dieser Fonds ist möglicherweise nicht für Anleger geeignet, die ihre Beteiligung vor Ablauf von 5 Jahren zurückgeben möchten.

Risiko- und Ertragsprofil



Folgende bedeutende Risiken für den OGAW sind nicht im Indikator berücksichtigt:

- Kontrahentenrisiko: Es entspricht dem Risiko, dass ein Marktteilnehmer ausfällt und nicht mehr in der Lage ist, seinen Verpflichtungen gegenüber Ihrem Portfolio nachzukommen.

Bei Eintreten eines dieser Risiken kann der Nettoinventarwert Ihres Portfolios sinken.

Das Risikoniveau dieses FCP spiegelt hauptsächlich das Risiko des europäischen Aktienmarktes wider, auf dem er investiert ist.

Die zur Berechnung der Risikoklasse verwendeten historischen Daten können keinen zuverlässigen Hinweis auf das künftige Risikoprofil des OGAW liefern.

Es ist nicht garantiert, dass die Kategorie dieses Fonds unverändert bleibt.

Die Einstufung kann sich durchaus mit der Zeit ändern.

Auch die niedrigste Kategorie kann nicht mit einer risikofreien Anlage gleichgesetzt werden.

Für das ursprünglich eingesetzte Kapital wird keine Garantie übernommen.

Kosten

Die von Ihnen entrichteten Gebühren und Provisionen dienen der Deckung der Betriebskosten des OGAW, einschließlich der Kosten für die Vermarktung und den Vertrieb der Anteile, und beschränken das potenzielle Anlagewachstum.

Einmalige Kosten vor und nach der Anlage	
Ausgabeaufschlag	6,00 %
Rücknahmeabschlag	Keine
Diese Angaben sind die Höchstbeträge, die von Ihrem Kapital entnommen werden können, bevor es angelegt (Einstieg) bzw. zurückgezahlt (Ausstieg) wird.	
Vom FCP im Verlauf eines Jahres entnommene Kosten	
Laufende Kosten	1,04% des durchschnittlichen Nettovermögens
Kosten, die der FCP unter bestimmten Umständen zu tragen hat	
Erfolgsabhängige Provision	Keine

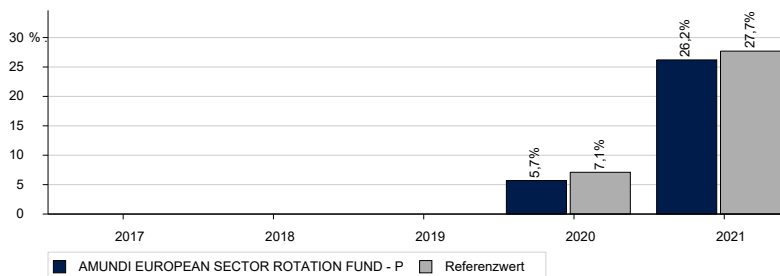
Die angegebenen **Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge** entsprechen den maximal anfallenden Kosten. In bestimmten Fällen können die gezahlten Gebühren geringer ausfallen. Für weitere Informationen nehmen Sie bitte mit Ihrem Finanzberater Kontakt auf.

Die **laufenden Kosten** basieren auf den Zahlen des vorherigen Geschäftsjahrs zum 30. Dezember 2020. Dieser Prozentsatz kann von Jahr zu Jahr schwanken. Nicht enthalten sind:

- erfolgsabhängige Provisionen,
- Vermittlungskosten mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen, die der OGAW beim Kauf bzw. Verkauf von Anteilen eines anderen OGA zahlt.

Weitere Informationen zu den Kosten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „**Gebühren und Provisionen**“ im Verkaufsprospekt dieses OGAW, der auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich ist.

Wertentwicklung in der Vergangenheit



Die Wertentwicklung ist nicht konstant und lässt keine Rückschlüsse auf den künftigen Wertverlauf zu.

Die in diesem Diagramm dargestellten annualisierten Wertentwicklungen ergeben sich nach Wiederanlage der Nettoerträge und Abzug aller vom Fonds erhobenen Kosten.

Der Fonds wurde am 24. Oktober 2018 und seine Anteilsklasse P am 24. Oktober 2018 aufgelegt.

Die Referenzwährung ist der Euro (EUR).

Praktische Informationen

Name der Depotbank: CACEIS Bank.

Zusätzliche Informationen zum OGAW:

Der aktuelle Verkaufsprospekt und die aktuellen Halbjahresberichte sowie alle weiteren praktischen Informationen sind bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

Aktuelle Einzelheiten zur Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind auf deren Website oder kostenfrei auf formlose schriftliche Anfrage bei dieser erhältlich.

Diese Politik beschreibt insbesondere die Berechnungsmodalitäten für Amundi Asset Management kann nur verantwortlich gemacht werden, die Vergütung und die Leistungen für bestimmte Arten von Angestellten, falls in dem vorliegenden Dokument irreführende, ungenaue oder nicht die für deren Zuteilung zuständigen Organe und die Zusammensetzung mit den entsprechenden Teilen des OGAW-Prospekts übereinstimmende Erklärungen abgegeben werden.

Der Nettoinventarwert ist auf formlose Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft über deren Website www.amundi.com

Besteuerung:

Eventuelle Gewinne und Erträge im Zusammenhang mit dem Besitz von Anteilen des OGAW können gemäß den für Sie geltenden Steuervorschriften steuerpflichtig sein. Wir empfehlen Ihnen, sich darüber bei der Vertriebsstelle des OGAW zu erkundigen.

Haftung:

Amundi Asset Management kann nur verantwortlich gemacht werden, falls in dem vorliegenden Dokument irreführende, ungenaue oder nicht die für deren Zuteilung zuständigen Organe und die Zusammensetzung mit den entsprechenden Teilen des OGAW-Prospekts übereinstimmende Erklärungen abgegeben werden.

Der OGAW ist nicht für in den USA ansässige Personen/„US-Personen“ verfügbar (die Definition „US-Personen“ dieses Begriffs finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.amundi.com und/oder im Prospekt).

Der OGAW bietet auch andere Anteile für die Kategorien von Anlegern an, die in seinem Verkaufsprospekt beschrieben sind.

Dieser OGAW ist in Frankreich zugelassen und untersteht der Aufsicht der Autorité des marchés financiers (AMF).

Die Verwaltungsgesellschaft Amundi Asset Management ist in Frankreich zugelassen und untersteht der Aufsicht der Autorité des Marchés Financiers (AMF).

Die vorliegenden wesentlichen Anlegerinformationen sind wahrheitsgemäß und entsprechen dem Stand vom 26. Januar 2022.

Wesentliche Informationen für den Anleger

Dieses Dokument enthält wichtige Informationen für Anleger in diesen Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Die darin enthaltenen Informationen werden Ihnen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften bereitgestellt, um Ihnen das Verständnis dessen zu erleichtern, worin eine Anlage in diesem Fonds besteht und welche Risiken damit verbunden sind. Es wird Ihnen empfohlen, dieses Dokument zu lesen, um eine sachkundige Entscheidung darüber zu treffen, ob eine Anlage für Sie in Frage kommt oder nicht.

AMUNDI EUROPEAN SECTOR ROTATION FUND

Anteilsklasse I - ISIN-Code: (C/D) FR0013356086

OGAW nach französischem Recht, verwaltet von Amundi Asset Management, einem Unternehmen von Amundi

Anlageziele und Anlagepolitik

AMF-Klassifizierung (Autorité des Marchés Financiers, frz. Finanzaufsicht): Aktien der Länder der Europäischen Union

Durch die Zeichnung des AMUNDI EUROPEAN SECTOR ROTATION FUND - I beteiligen Sie sich an europäischen Aktienmärkten über eine indexgebundene Verwaltung.

Das Verwaltungsziel des Fonds besteht darin, die Performance des Strategieindex European Sector Rotation Net Return Index (der „Strategieindex“) abzüglich der Verwaltungsgebühren so getreu wie möglich nachzubilden, unabhängig davon, ob diese positiv oder negativ ist.

Der angestrebte, im Jahresvergleich berechnete maximale Tracking-Error zwischen der Entwicklung des Nettoinventarwerts des Fonds und derjenigen des Index beträgt 2 %.

Der Strategieindex, mit Wiederanlage der Nettodividenden (die von den im Index enthaltenen Aktien ausgeschütteten Dividenden werden ohne Steuern in die Berechnung des Index einbezogen), lautet auf den Euro. Er wird von der UniCredit Bank AG entwickelt, berechnet und veröffentlicht. Die in der Zusammensetzung des Strategieindex enthaltenen Aktien sind alle im STOXX® Europe 600 Index enthalten, dem Strategieindex, der ein Engagement in einer Auswahl an Sektorindizes bietet, aus denen der STOXX® Europe 600 Index zusammengesetzt ist. Die Zusammensetzung des Strategieindex wird anhand eines quantitativen Modells definiert, das die Auswahl von Sektorindizes des STOXX® Europe 600 Index anstrebt, die geeignet sind, den größten Gewinn aus den verschiedenen Phasen des Konjunkturzyklus in Europa zu ziehen. Hierzu werden drei Körbe definiert:

- ein zyklischer Korb aus fünf Sektorindizes des STOXX® Europe 600 Index, mit einer hohen Sensitivität bezüglich der Performance in Phasen des wirtschaftlichen Aufschwungs,
- ein defensiver Korb aus fünf Sektorindizes des STOXX® Europe 600 Index, mit einer großen Stabilität bezüglich der Performance in Phasen des wirtschaftlichen Abschwungs,
- ein neutraler Korb, der sich aus dem STOXX® Europe 600 Index zusammensetzt.

Die tatsächliche Allokation des Strategieindex auf die Körbe erfolgt anhand von zwei Signalen:

- Das Signal 1 (Wachstumsprognose) beruht auf einer quantitativen Methode in Abhängigkeit von der Entwicklung der Subkomponente Geschäftserwartungen des Ifo-Geschäftsklimaindex,
- Das Signal 2 (relative Performance) beruht auf einer quantitativen Methode, die eine Übergewichtung der Allokation des Strategieindex auf jenen der 3 Körbe bewirkt, der die beste monatliche Performance im Laufe der 3 Vormonate hatte.

Ergänzende Informationen zur Zusammensetzung der Körbe sowie zur Methodik der Allokation zwischen den Körben sind im Prospekt verfügbar.

Ergänzende Informationen zur Zusammensetzung und zur Funktionsweise des Strategieindex sind im Prospekt und auf der Website www.onemarkets.de/ www.onemarkets.it verfügbar. Der Wert des Strategieindex ist über Reuters (.UCGRESRN) und Bloomberg (UCGRESRN) verfügbar.

Für ein Engagement im Strategieindex tauscht der Fonds die Performance der vom Fonds gehaltenen Vermögenswerte gegen die Performance des Strategieindex durch den Abschluss von Terminkontrakten oder Total Return Swaps (synthetische Nachbildung des Strategieindex). Der Fonds ist dem Wechselkursrisiko ausgesetzt, das aus dem Unterschied zwischen den Währungen bestimmter Aktien, aus denen sich der Strategieindex zusammensetzt, und der Referenzwährung des Fonds resultiert.

Für ein Engagement im Strategieindex tauscht der Fonds die Performance der vom Fonds gehaltenen Vermögenswerte gegen die Performance des Strategieindex durch den Abschluss von Terminkontrakten oder Total Return Swaps (synthetische Nachbildung des Strategieindex).

Der Fonds ist dem Wechselkursrisiko ausgesetzt, das aus dem Unterschied zwischen den Währungen bestimmter Aktien, aus denen sich der Strategieindex zusammensetzt, und der Referenzwährung des Fonds resultiert.

Im Rahmen dieses Fonds spielt UniCredit Bank AG mehrere Rollen, die zu Interessenkonflikten führen können: Promoter des Index und/oder Berechnungsstelle des Strategieindex, Gegenpartei des Total Return Swaps (TRS) und Vertriebsstelle. Ergänzende Informationen zu den möglichen Interessenkonflikten sind im Prospekt verfügbar.

Der OGA wird passiv verwaltet und verfolgt das Ziel, die Wertentwicklung seines Index nachzubilden.

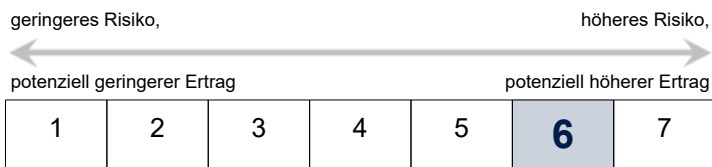
Das Nettoergebnis sowie die realisierten Nettowertsteigerungen des Fonds werden auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft reinvestiert oder ausgeschüttet.

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt das Ziel jährlicher Ertragsausschüttungen, die den gesamten oder einem Teil der mit den Aktien verbundenen Nettodividenden entsprechen, in denen der Fonds über den Strategieindex engagiert ist.

Sie können täglich die Rücknahme Ihrer Anteile beantragen, die Rücknahmen werden täglich abgewickelt.

Empfehlung: Dieser Fonds ist möglicherweise nicht für Anleger geeignet, die ihre Beteiligung vor Ablauf von 5 Jahren zurückgeben möchten.

Risiko- und Ertragsprofil



Folgende bedeutende Risiken für den OGAW sind nicht im Indikator berücksichtigt:

- Kontrahentenrisiko: Es entspricht dem Risiko, dass ein Marktteilnehmer ausfällt und nicht mehr in der Lage ist, seinen Verpflichtungen gegenüber Ihrem Portfolio nachzukommen.

Bei Eintreten eines dieser Risiken kann der Nettoinventarwert Ihres Portfolios sinken.

Das Risikoniveau dieses FCP spiegelt hauptsächlich das Risiko des europäischen Aktienmarktes wider, auf dem er investiert ist.

Die zur Berechnung der Risikoklasse verwendeten historischen Daten können keinen zuverlässigen Hinweis auf das künftige Risikoprofil des OGAW liefern.

Es ist nicht garantiert, dass die Kategorie dieses Fonds unverändert bleibt.

Die Einstufung kann sich durchaus mit der Zeit ändern.

Auch die niedrigste Kategorie kann nicht mit einer risikofreien Anlage gleichgesetzt werden.

Für das ursprünglich eingesetzte Kapital wird keine Garantie übernommen.

Kosten

Die von Ihnen entrichteten Gebühren und Provisionen dienen der Deckung der Betriebskosten des OGAW, einschließlich der Kosten für die Vermarktung und den Vertrieb der Anteile, und beschränken das potenzielle Anlagewachstum.

Einmalige Kosten vor und nach der Anlage	
Ausgabeaufschlag	6,00 %
Rücknahmeabschlag	Keine
Diese Angaben sind die Höchstbeträge, die von Ihrem Kapital entnommen werden können, bevor es angelegt (Einstieg) bzw. zurückgezahlt (Ausstieg) wird.	
Vom FCP im Verlauf eines Jahres entnommene Kosten	
Laufende Kosten	0,37% des durchschnittlichen Nettovermögens
Kosten, die der FCP unter bestimmten Umständen zu tragen hat	
Erfolgsabhängige Provision	Keine

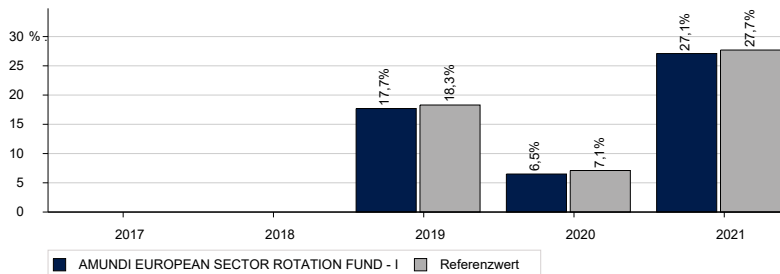
Die angegebenen **Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge** entsprechen den maximal anfallenden Kosten. In bestimmten Fällen können die gezahlten Gebühren geringer ausfallen. Für weitere Informationen nehmen Sie bitte mit Ihrem Finanzberater Kontakt auf.

Die **laufenden Kosten** basieren auf den Zahlen des vorherigen Geschäftsjahrs zum 30. Dezember 2020. Dieser Prozentsatz kann von Jahr zu Jahr schwanken. Nicht enthalten sind:

- erfolgsabhängige Provisionen,
- Vermittlungskosten mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen, die der OGAW beim Kauf bzw. Verkauf von Anteilen eines anderen OGA zahlt.

Weitere Informationen zu den Kosten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „**Gebühren und Provisionen**“ im Verkaufsprospekt dieses OGAW, der auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich ist.

Wertentwicklung in der Vergangenheit



Die Wertentwicklung ist nicht konstant und lässt keine Rückschlüsse auf den künftigen Wertverlauf zu.

Die in diesem Diagramm dargestellten annualisierten Wertentwicklungen ergeben sich nach Wiederanlage der Nettoerträge und Abzug aller vom Fonds erhobenen Kosten.

Der Fonds wurde am 24 Oktober 2018 und seine Anteilsklasse I am 24 Oktober 2018 aufgelegt.

Die Referenzwährung ist der Euro (EUR).

Praktische Informationen

Name der Depotbank: CACEIS Bank.

Zusätzliche Informationen zum OGAW:

Der aktuelle Verkaufsprospekt und die aktuellen Halbjahresberichte sowie alle weiteren praktischen Informationen sind bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

Aktuelle Einzelheiten zur Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind auf deren Website oder kostenfrei auf formlose schriftliche Anfrage bei dieser erhältlich.

Diese Politik beschreibt insbesondere die Berechnungsmodalitäten für Amundi Asset Management kann nur verantwortlich gemacht werden, die Vergütung und die Leistungen für bestimmte Arten von Angestellten, falls in dem vorliegenden Dokument irreführende, ungenaue oder nicht die für deren Zuteilung zuständigen Organe und die Zusammensetzung mit den entsprechenden Teilen des OGAW-Prospekts übereinstimmende Erklärungen abgegeben werden.

Der Nettoinventarwert ist auf formlose Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft über deren Website www.amundi.com

Besteuerung:

Eventuelle Gewinne und Erträge im Zusammenhang mit dem Besitz von Anteilen des OGAW können gemäß den für Sie geltenden Steuervorschriften steuerpflichtig sein. Wir empfehlen Ihnen, sich darüber bei der Vertriebsstelle des OGAW zu erkundigen.

Haftung:

Amundi Asset Management kann nur verantwortlich gemacht werden, falls in dem vorliegenden Dokument irreführende, ungenaue oder nicht die für deren Zuteilung zuständigen Organe und die Zusammensetzung mit den entsprechenden Teilen des OGAW-Prospekts übereinstimmende Erklärungen abgegeben werden.

Der OGAW ist nicht für in den USA ansässige Personen/„US-Personen“ verfügbar (die Definition „US-Personen“ dieses Begriffs finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.amundi.com und/oder im Prospekt).

Der OGAW bietet auch andere Anteile für die Kategorien von Anlegern an, die in seinem Verkaufsprospekt beschrieben sind.

Dieser OGAW ist in Frankreich zugelassen und untersteht der Aufsicht der Autorité des marchés financiers (AMF).

Die Verwaltungsgesellschaft Amundi Asset Management ist in Frankreich zugelassen und untersteht der Aufsicht der Autorité des Marchés Financiers (AMF).

Die vorliegenden wesentlichen Anlegerinformationen sind wahrheitsgemäß und entsprechen dem Stand vom 26. Januar 2022.

PROSPEKT

I. ALLGEMEINE MERKMALE

- **Bezeichnung:** AMUNDI EUROPEAN SECTOR ROTATION FUND
- **Rechtsform des OGAW und Mitgliedstaat:** Investmentfonds nach französischem Recht (Fonds Commun de Placement, FCP)
- **Auflegungsdatum und vorgesehene Dauer:** Am 24. Oktober 2018 aufgelegt und am 12. Oktober 2018 zugelassener OGAW mit einer Laufzeit von 99 Jahren
- **Anlageangebot im Überblick:**

Anteilsbezeichnung:	ISIN-Code	Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge	Denominationswährung	Anfänglicher Mindestzeichnungsbetrag	Mindestbetrag für weitere Zeichnungen	Mögliche Zeichner
Anteil I-C/D	FR0013356086	<u>Verwendung des Nettoergebnisses:</u> Thesaurierung und/oder Ausschüttung auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft <u>Verwendung der erzielten Wertsteigerung:</u> Thesaurierung und/oder Ausschüttung auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft	EUR	1,000 Anteil	1 Anteil(e)	Insbesondere institutionelle Anleger
Anteil P-C/D	FR0013356094	<u>Verwendung des Nettoergebnisses:</u> Thesaurierung und/oder Ausschüttung auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft <u>Verwendung der erzielten Wertsteigerung:</u> Thesaurierung und/oder Ausschüttung auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft	EUR	1 Anteil(e)	1 Anteil(e)	Alle Zeichner

- **Angabe des Orts, an dem der letzte Jahresbericht und der letzte Periodenbericht erhältlich sind:**

Die letzten Jahresberichte sowie die Zusammensetzung des Vermögens werden auf formlose schriftliche Anfrage des Inhabers binnen acht Arbeitstagen versendet. Die Anfrage ist zu richten an:

Amundi Asset Management
 91-93, Boulevard Pasteur - 75015 Paris

Zusätzliche Informationen erhalten Sie bei Ihrem üblichen Ansprechpartner.

Die Website der AMF, www.amf-france.org, enthält zusätzliche Informationen über die Liste der rechtlichen Dokumente und sämtliche Bestimmungen zum Schutz der Anleger.

II. BETEILIGTE

► Verwaltungsgesellschaft:

Amundi Asset Management, Vereinfachte Aktiengesellschaft (SAS)
Von der AMF unter der Nummer GP 04000036 zugelassene Portfolioverwaltungsgesellschaft
Eingetragener Sitz: 91-93, Boulevard Pasteur - 75015 Paris

► Verwahrstelle und Verwaltung der Passiva :

CACEIS BANK, Aktiengesellschaft (SA)
Geschäftssitz: 1-3, place Valhubert – 75013 Paris, Frankreich
Hauptaktivität: Vom CECEI am 1. April 2005 zugelassene Bank und Finanzdienstleister

Im Hinblick auf die aufsichtsrechtlichen und vertraglich durch die Verwaltungsgesellschaft anvertrauten Aufgaben ist es die Haupttätigkeit der Depotbank, die Vermögenswerte des OGAW zu verwahren, die Vorschriftsmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft zu prüfen und die Liquiditätsflüsse des OGAW zu überwachen.

Die Depotbank und die Verwaltungsgesellschaft gehören derselben Unternehmensgruppe an; daher haben sie gemäß den geltenden Vorschriften eine Richtlinie zur Erkennung und Verhinderung von Interessenkonflikten etabliert. Falls ein Interessenkonflikt nicht vermieden werden kann, ergreifen die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank alle erforderlichen Maßnahmen, um diesen Interessenkonflikt zu managen, zu verfolgen und anzuzeigen.

Die Beschreibung der übertragenen Verwahrungsfunktionen, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten der Depotbank und die Informationen zu Interessenkonflikten, die aus diesen Übertragungen resultieren können, sind auf deren Website: www.caceis.com oder kostenfrei auf formlose schriftliche Anfrage verfügbar. Aktualisierte Informationen werden den Anteilinhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

► Im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft für die Annahme von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen zuständige Stelle:

CACEIS BANK, Aktiengesellschaft (SA)
Geschäftssitz: 1-3, place Valhubert – 75013 Paris, Frankreich
Hauptaktivität: Vom CECEI am 1. April 2005 zugelassene Bank und Finanzdienstleister

Die Depotbank ist zudem per Delegation durch die Verwaltungsgesellschaft mit der Führung der Passiva des OGAW beauftragt, was die Zusammenfassung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für die Anteile des Fonds sowie die Führung des Ausgabekontos für die Anteile umfasst.

► Abschlussprüfer:

PricewaterhouseCoopers Audit
Vertreten durch Philippe Chevalier

63, rue de Villiers
92200 Neuilly-sur-Seine

► **Vertriebsstellen:**

Amundi Asset Management und die Einrichtungen der UniCredit Gruppe in Europa, die dieses Angebot unterbreiten.

Die Liste der Vertriebsstellen ist nicht erschöpfend, da insbesondere der OGAW für den Handelsverkehr bei Euroclear zugelassen ist. Daher können einzelne Vertriebsstellen der Verwaltungsgesellschaft nicht bekannt sein oder nicht von ihr mit der Vertretung beauftragt sein.

► **Rechnungslegung durch Übertragung:**

CACEIS Fund Administration, Société Anonyme
Geschäftssitz: 1-3, Place Valhubert - 75013 Paris

CACEIS Fund Administration ist die auf die administrative Verwaltung und Rechnungslegung von OGA für gruppeninterne und externe Kunden spezialisierte Einheit der Crédit Agricole-Gruppe. Daher wurde CACEIS Fund Administration von Amundi Asset Management mit der Bewertung und Rechnungslegung des OGA beauftragt.

III. FUNKTIONSWEISE UND VERWALTUNG

1. Allgemeine Merkmale

► **Merkmale der Anteile:**

• **Art des mit der Anteilskategorie verbundenen Anspruchs:**

Jeder Anteilsinhaber ist anteilig gemäß der Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile Miteigentümer des Vermögens des Investmentfonds.

• **Eintragung in ein Register oder Angaben zu den Modalitäten des Liability Managements:**

Im Rahmen der Verwaltung der Passiva der Fonds werden die Funktionen der Zentralverwaltungsstelle für Zeichnungs- und Rücknahmeanträge und der Registerstelle der Anteile von der Verwahrstelle in Verbindung mit der Gesellschaft Euroclear France erbracht, bei der die Fonds zugelassen sind.

Eintragung ins Register des Passiva-Anlageverwalters in Bezug auf administrative Namensanteile.

• **Stimmrecht:**

Die Anteile sind nicht mit Stimmrechten verbunden, da alle Entscheidungen von der Verwaltungsgesellschaft getroffen werden. Wir erinnern Sie daran, dass die Anteilsinhaber entweder persönlich, über die Presse oder auf anderem Wege gemäß den gültigen Vorschriften über Änderungen der Funktionsweise des Fonds informiert werden.

• **Form der Anteile:**

Namens- oder Inhaberanteile

- **Stückelung:**

Für die Anteile I-C/D erfolgen Zeichnungen jenseits der Mindestzeichnungsbeträge in Tausendsteln von Anteilen. Rücknahmen erfolgen in Tausendsteln von Anteilen.

Für die Anteile P-C/D erfolgen Zeichnungen jenseits der Mindestzeichnungsbeträge in Tausendsteln von Anteilen. Rücknahmen erfolgen in Tausendsteln von Anteilen.

► **DEnde des Geschäftsjahres:** letzter Nettoinventarwert im Dezember

► **Bilanzstichtag des ersten Geschäftsjahrs:** Letzter Nettoinventarwert im Dezember 2019

► **Ausgewiesene Rechnungswährung:** EUR

► **Besteuerung:**

Der OGAW an sich ist nicht steuerpflichtig. Die Anteilinhaber müssen jedoch möglicherweise Steuern entrichten, wenn der OGAW Erträge an sie ausschüttet oder wenn sie ihre Anteile veräußern. Die Besteuerung der vom OGAW ausgeschütteten Summen bzw. der latenten oder vom OGAW erzielten Wertsteigerungen bzw. -verluste hängt von den Steuerbestimmungen ab, die für die persönliche Situation eines Anlegers gelten, sowie von seinem Steuerwohnsitz und/oder dem Rechtsraum, in dem die Anlage in den OGAW erfolgt.

Bei Unklarheiten über die geltende Besteuerung sollte sich der Anleger beraten lassen oder an ein einschlägigen Fachmann wenden. Bestimmte vom OGAW an nichtgebietsansässige Anleger in Frankreich ausgeschüttete Erträge können in deren Wohnsitzland einer Quellensteuer unterliegen.

US-Steuererwägungen

Die Regelung „Foreign Account Tax Compliance Act“ (FATCA) des US-Gesetzes HIRE (Hire Incentive to Restore Employment) verpflichtet Nicht-US-Finanzinstitute (ausländische Finanzinstitute bzw. „FFI“) dazu, an den IRS (US-Steuerverwaltung) finanzielle Mitteilungen hinsichtlich jener Vermögenswerte zu machen, die durch Amerikaner⁽¹⁾ gehalten werden, die außerhalb der USA steuerlich ansässig sind.

Gemäß den FATCA-Vorschriften unterliegen US-Titel, die durch ein Finanzinstitut gehalten werden, das sich nicht an die Regelungen des FATCA-Gesetzes hält oder diesbezüglich als nicht konform angesehen wird, einer Quellensteuer von 30 % auf (i) bestimmte US-Einkommensquellen und (ii) die Bruttoerträge aus dem Verkauf oder der Abtretung amerikanischer Vermögenswerte.

Der OGA unterliegt dem Anwendungsbereich von FATCA und kann daher von den Anteilhabern bestimmte zwingende Angaben einfordern.

Die USA haben ein zwischenstaatliches Abkommen für die Umsetzung des FATCA-Gesetzes mit mehreren Regierungen geschlossen. Hierzu unterzeichneten die französische und die US-Regierung ein zwischenstaatliches Abkommen („IGA“).

Der OGA hält sich an das „IGA-Modell 1“, das zwischen Frankreich und den USA vereinbart wurde. Es wird nicht davon ausgegangen, dass der OGA (oder einer der Teilfonds) einer Quellensteuer aufgrund von FATCA unterliegt.

¹ Der Begriff steuerpflichtige „US-Person“ gemäß dem amerikanischen „Internal Revenue Code“ bezeichnet eine natürliche Person, die ein Staatsbürger der USA oder in den USA ansässig ist, eine in den USA oder gemäß dem amerikanischen Bundesrecht oder dem Recht eines US-Bundesstaats gegründete Personengesellschaft oder Gesellschaft, ein Trust, wenn (i) ein Gericht in den USA rechtmäßig ermächtigt ist, Anordnungen oder Urteile in Bezug auf im Wesentlichen sämtliche Angelegenheiten bezüglich der Verwaltung des Trusts zu erlassen und wenn (ii) eine oder mehrere US-Personen alle wesentlichen Entscheidungen des Trusts oder in Bezug auf den Nachlass eines Verstorbenen beherrschen, der ein Staatsbürger der USA oder in den USA ansässig war.

Das FATCA-Gesetz verpflichtet den OGA zur Erhebung bestimmter Angaben zur Identität (einschließlich der Einzelheiten zu Eigentum, Besitz und Ausschüttungen) der Kontoinhaber, bei denen es sich um Personen mit Steuerwohnsitz in den USA, Rechtsträger mit Kontrolle über Personen mit Steuerwohnsitz in den USA und Personen ohne Steuerwohnsitz in den USA handelt, die sich nicht an die FATCA-Regelungen halten oder die nicht alle genauen, vollständigen und exakten Angaben machen, die gemäß dem zwischenstaatlichen Abkommen „IGA“ erforderlich sind.

Diesbezüglich verpflichtet sich jeder potenzielle Anteilinhaber, alle Angaben zu machen (insbesondere einschließlich seiner GIIN), zu denen er durch den OGA, dessen Beauftragten oder die Vertriebsstelle aufgefordert wird.

Die potenziellen Anteilinhaber setzen den OGA, dessen Beauftragten oder die Vertriebsstelle unverzüglich über jede Änderungen hinsichtlich ihres FATCA-Status oder ihrer GIIN in Kenntnis.

Aufgrund des IGA müssen diese Angaben an die französischen Steuerbehörden gemeldet werden, die diese ihrerseits an den IRS oder andere Steuerbehörden weitergeben können.

Anleger, die ihren FATCA-Status nicht angemessen belegt haben oder die ihren FATCA-Status nicht innerhalb der erforderlichen Fristen melden oder die die erforderlichen Angaben nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen machen, können als „zögerlich“ eingestuft und durch den OGA oder seine Verwaltungsgesellschaft den zuständigen Steuer- oder Regierungsbehörden gemeldet werden.

Um die möglichen Auswirkungen des Mechanismus „Foreign Passthru Payment“ (ausländische durchgeleitete Zahlung) und die Abführung von Quellensteuern auf solche Zahlungen zu vermeiden, behalten sich der OGA oder sein Beauftragter das Recht vor, jede Zeichnung des OGA durch oder den Verkauf von Anteilen oder Aktien an jedes nicht teilnehmende FFI („NPFFI“) zu untersagen,⁽¹⁾ insbesondere in allen Fällen, in denen ein solches Verbot als berechtigt und gerechtfertigt zum Schutz der allgemeinen Interessen der Anleger des OGA erscheint.

Der OGA und sein gesetzlicher Vertreter, die Verwahrstelle des OGA und die Transferstelle behalten sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen den direkten oder indirekten Erwerb und/oder Besitz von Anteilen oder Aktien des OGA durch einen Anleger zu verhindern oder diesen Umstand zu beheben, wenn dieser eine Verletzung der geltenden Gesetze und Vorschriften darstellen würde oder wenn das Vorhandensein von Letzterem im OGA abträgliche Folgen für den OGA oder für andere Anleger haben und insbesondere FATCA-Sanktionen mit sich bringen könnte.

Hierzu kann der OGA jede Zeichnung ablehnen oder die Zwangsrücknahme der Anteile oder Aktien des OGA gemäß den in der Geschäftsordnung oder der Satzung des OGA genannten Bedingungen fordern⁽²⁾.

Das FATCA-Gesetz ist verhältnismäßig neu und seine Umsetzung befindet sich noch in Entwicklung. Auch wenn die vorstehenden Informationen eine Zusammenfassung des derzeitigen Verständnisses der Verwaltungsgesellschaft darstellen, könnte dieses Verständnis fehlerhaft sein oder die Art und Weise, in der FATCA umgesetzt wird, könnte sich dergestalt ändern, dass einige oder alle Anleger der Quellensteuer in Höhe von 30 % unterliegen.

Die vorliegenden Bestimmungen stellen keine vollständige Analyse aller steuerlichen Regeln und Erwägungen

1 NPFFI bzw. nicht teilnehmendes FFI = Finanzinstitut, das sich weigert, die FATCA-Regelungen zu befolgen, sei es durch die Weigerung, einen Vertrag mit dem IRS zu unterzeichnen, oder durch die Weigerung, die Identität seiner Kunden festzustellen oder der Meldepflicht gegenüber den Behörden nachzukommen.

2 Diese Vollmacht erstreckt sich auch auf jede sonstige Person, (i) die direkt oder indirekt gegen die Rechtsvorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde zu verstoßen scheint oder (ii) die dem Fonds nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft des Fonds einen Schaden verursachen könnte, der ansonsten nicht entstanden wäre.

und keinen steuerlichen Rat dar und sie dürfen nicht als vollständige Liste aller möglichen mit der Zeichnung oder dem Halten von Anteilen des FCP verbundenen Steuerrisiken angesehen werden. Alle Anleger sollten ihre üblichen Berater zur Besteuerung und zu den möglichen Folgen der Zeichnung, des Haltens oder der Rücknahme von Anteilen oder Aktien nach dem eventuell für die Anleger geltenden Recht und insbesondere gemäß dem Melde- oder Quellenbesteuerungsregime im Rahmen des FATCA in Bezug auf ihre Anlagen in den OGA konsultieren.

Automatischer Austausch von Steuerinformationen (CRS-Vorschriften):

Frankreich hat multilaterale Vereinbarungen hinsichtlich des automatischen Austauschs von Informationen zu Finanzkonten auf der Grundlage des „Gemeinsamen Meldestandards“ („CRS“) in der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) angenommenen Form geschlossen.

Gemäß dem Gesetz hinsichtlich des CRS muss der OGA oder die Verwaltungsgesellschaft an die lokalen Steuerbehörden bestimmte Informationen über die nicht in Frankreich ansässigen Aktionäre melden. Diese Informationen werden anschließend an die zuständigen Steuerbehörden übermittelt.

Die an die Steuerbehörden zu übermittelnden Informationen umfassen Angaben wie den Namen, die Adresse, die Steueridentifikationsnummer (TIN), das Geburtsdatum, den Geburtsort (falls dieser in den Registern des Finanzinstituts vermerkt ist), die Kontonummer, den Kontostand oder gegebenenfalls Wert des Kontos zum Jahresende und die im Laufe des Kalenderjahres auf dem Konto verbuchten Zahlungen.

Jeder Anleger erklärt sich bereit, dem OGA, der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Vertriebsstellen die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen und Dokumente (insbesondere die Selbstauskunft) zu liefern, ebenso wie alle zusätzlichen Unterlagen, die angemessenerweise angefordert werden und notwendig sein könnten, um die Meldepflichten im Hinblick auf die CRS-Vorgaben zu erfüllen.

Weiterführende Informationen zu den CRS-Vorgaben sind auf den Websites der OECD und der Steuerbehörden der Unterzeichnerstaaten des Abkommens verfügbar.

Jeder Anteilinhaber, der der Anforderung von Informationen oder Dokumenten durch den OGA nicht nachkommt: (i) kann für Sanktionen gegen den Fonds haftbar gemacht werden, die der Tatsache zuzuschreiben sind, dass der Anteilinhaber die angeforderten Dokumente nicht geliefert hat oder dass er unvollständige oder fehlerhafte Dokumente geliefert hat, und (ii) wird den zuständigen Steuerbehörden als Aktionär gemeldet, der die erforderlichen Informationen zur Feststellung seines Steuerwohnsitzes und zu seiner Steueridentifikationsnummer nicht geliefert hat.

2. Besondere Bestimmungen

► ISIN-Code:

Anteil I-C/D	Anteil P-C/D
FR0013356086	FR0013356094

► Klassifizierung: Aktien der Länder der Europäischen Union

► Anlageziel:

Das Verwaltungsziel des Fonds besteht darin, die Performance des Strategieindex European Sector Rotation Net Return Index abzüglich der Verwaltungsgebühren so getreu wie möglich nachzubilden (siehe Abschnitt „Referenzindex“), unabhängig davon, ob diese positiv oder negativ ist.

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, eine möglichst geringe Abweichung zwischen dem Nettoinventarwert des Fonds und demjenigen Strategieindex European Sector Rotation Net Return Index (nachstehend der „European Sector Rotation-Index“) zu erhalten. Der angestrebte maximale im Jahresvergleich berechnete Tracking-Error zwischen der Entwicklung des Nettoinventarwerts des Fonds und derjenigen des European Sector Rotation beträgt 2 %.

Sollte der Tracking-Error dennoch 2 % übersteigen, wäre das Ziel, trotz allem unter 15 % der Volatilität des European Sector Rotation-Index zu bleiben.

► **Referenzindex:**

Der Referenzindex des Fonds ist der European Sector Rotation Index unter Wiederanlage der Nettodividenden (Net Return), in Euro.

Der European Sector Rotation Index ist ein Strategieindex, der ein Engagement in Aktien der Länder der Europäischen Union bietet und von der UniCredit Bank AG entwickelt, berechnet und veröffentlicht wird.

Die vollständige Methode, die dem Aufbau des European Sector Rotation Index zugrunde liegt, wird auf der Website www.onemarkets.de/ www.onemarkets.it nach Auflegung des Fonds verfügbar sein.

Potentielle Interessenkonflikte

Im Rahmen dieses Fonds spielt UniCredit Bank AG mehrere Rollen, die zu Interessenkonflikten führen können:

- Promoter des Index und/oder Berechnungsstelle des Index European Sector Rotation:
 - Der European Sector Rotation Index wird von der Unicredit Bank AG konzipiert und gemäß einer von ihr festgelegten Methodik genutzt. Außer unter einschränkend in der vollständigen Zusammensetzungsmethode des European Sector Rotation Index genannten Umständen übt die Unicredit Bank AG keine Ermessensbefugnis bezüglich der Funktionsweise des European Sector Rotation Index aus.
 - Die Unicredit Bank AG ist für die Berechnung und die Veröffentlichung des Wertes des European Sector Rotation Index verantwortlich.
- Gegenpartei des Total Return Swaps.
- Vertriebsstelle.

Die Unicredit Bank AG ist eine Gruppe aus Finanzdienstleistern, weshalb sie in verschiedenen und insbesondere in Bankaktivitäten und Verhandlungen involviert sein kann, die den Wert des European Sector Rotation Index und aller Instrumente positiv oder negativ beeinflussen können.

Obwohl die Unicredit Bank AG ihren Pflichten auf geschäftlicher Ebene in einer Weise nachkommt, die sie für angemessen hält, kann sie mit Konflikten zwischen den Funktionen, die sie im Rahmen des European Sector Rotation Index ausübt, und ihren eigenen Interessen konfrontiert sein.

Die Unicredit Bank AG wendet eine Politik für die Verwaltung von Interessenkonflikten an, die verfügbar ist auf der Webseite www.hypovereinsbank.de/hvb/ueber-uns/compliance-en.

Allgemeine Beschreibung des European Sector Rotation Index

Der European Sector Rotation Index bietet ein Engagement in einer Auswahl an Sektorindizes, die im STOXX® Europe 600 Index enthalten sind.

Die Zusammensetzung des European Sector Rotation Index wird anhand eines quantitativen Modells definiert, das die Auswahl von Sektoraktivitäten anstrebt, die geeignet sind, den größten Gewinn aus den verschiedenen Phasen des Konjunkturzyklus in Europa zu ziehen.

Hierzu werden 3 Körbe (jeder ein „Korb“) definiert:

- ein zyklischer Korb (der „zyklische Korb“) aus fünf Sektorindizes des STOXX® Europe 600 Index, mit einer hohen Sensitivität bezüglich der Performance in Phasen des wirtschaftlichen Aufschwungs
- ein defensiver Korb (der „defensive Korb“) aus fünf Sektorindizes des STOXX® Europe 600 Index, mit einer großen Stabilität bezüglich der Performance in Phasen des wirtschaftlichen Abschwungs
- ein neutraler Korb (der „neutrale Korb“), der sich aus dem STOXX® Europe 600 Index zusammensetzt

Zum Datum der Auflegung des Fonds ist jeder Korb wie folgt aufgebaut:

Zyklischer Korb			
Zielgewichtung	Instrument	Bloomberg	Reuters
20 %	STOXX® Europe 600 Automobiles & Parts	SXAR Index	.SXAR
20 %	STOXX® Europe 600 Basic Resources	SXPR Index	.SXPR
20 %	STOXX® Europe 600 Chemicals	SX4R Index	.SX4R
20 %	STOXX® Europe 600 Construction & Materials	SXOR Index	.SXOR
20 %	STOXX® Europe 600 Goods & Services	SXNR Index	.SXNR

Defensiver Korb			
Zielgewichtung	Instrument		
20 %	STOXX Europe 600 Food & Beverage Net Return	SX3R Index	.SX3R
20 %	STOXX Europe 600 Health Care Net Return	SXDR Index	.SXDR
20 %	STOXX Europe 600 Oil & Gas Net Return	SXER Index	.SXER
20 %	STOXX Europe 600 Telecommunications Net Return	SXKR Index	.SXKR
20 %	STOXX Europe 600 Utilities Net Return	SX6R Index	.SX6R

Neutraler Korb			
Zielgewichtung	Instrument	Bloomberg	Reuters
100 %	STOXX Europe 600 Net Return	SXXR Index	.SXXR

Am Tag der Auflegung des Fonds und anschließend an jedem Börsentag nach einem Veröffentlichungstag des Ifo-Geschäftsklimaindex (ein „Reallokationstag“) wird der European Sector Rotation Index einer Kombination aus den drei Körben zugewiesen.

Der Ifo-Geschäftsklimaindex wird am Freitag der 3. Woche in jedem Monat vom deutschen Institut für Wirtschaftsforschung veröffentlicht. Dieser Index ist das Ergebnis einer Umfrage, die bei 700 deutschen Unternehmen aus den Sektoren Produktion, Bau und Groß- und Einzelhandel durchgeführt wird. Aus dem Ergebnis der Umfrage werden zwei qualitative Subkomponenten erstellt: die Stimmung der Unternehmen bezüglich der aktuellen Situation der deutschen Wirtschaft („Geschäftslage“) und ihre Erwartungen für die nächsten 6 Monate („Geschäftserwartungen“). Der Ifo-Geschäftsklimaindex ist eine Zusammensetzung aus

diesen zwei Subkomponenten.

Die tatsächliche Allokation des European Sector Rotation Index auf die Körbe erfolgt anhand von zwei Signalen:

- Das Signal 1 (Wachstumsprognose) beruht auf einer quantitativen Methode, die in Abhängigkeit von der Entwicklung der Subkomponente Geschäftserwartungen des Ifo-Geschäftsklimaindex eine Definition ermöglicht, ob:
 - sich der Konjunkturzyklus in Europa in der Aufschwungphase befindet, was zu einer Bevorzugung eines Engagements im zyklischen Korb führen muss,
 - oder ob sich der Konjunkturzyklus in Europa im Gegensatz dazu in der Abschwungphase befindet, was zu einer Bevorzugung eines Engagements im defensiven Korb führen muss.

Eine Aufwärtstendenz („Aufwärtstendenz“) wird identifiziert, wenn die Subkomponente Geschäftserwartungen des Ifo-Geschäftsklimaindex in den letzten drei aufeinanderfolgenden Monaten gestiegen ist und wenn der über die drei Monate kumulierte Anstieg größer als 2 Indexpunkte ist. Umgekehrt wird eine Abwärtstendenz („Abwärtstendenz“) identifiziert, wenn die Subkomponente dieses Index in den letzten drei aufeinanderfolgenden Monaten gefallen ist und wenn der über die drei Monate kumulierte Rückgang größer als 2 Indexpunkte ist.

Ein Umkehrpunkt, der den Beginn einer Aufschwungphase markiert, ist definiert als der dritte Monat einer Aufwärtstendenz nach einer Abschwungphase. Bei einem Umkehrpunkt, der den Beginn einer Aufschwungphase markiert, wird das Signal 1 einer Zielallokation von 50 % im zyklischen Korb zugeordnet.

Ein Umkehrpunkt, der den Beginn einer Abschwungphase markiert, ist definiert als der dritte Monat einer Abwärtstendenz nach einer Aufschwungphase. Bei einem Umkehrpunkt, der den Beginn einer Abschwungphase markiert, wird das Signal 1 einer Zielallokation von 50 % im defensiven Korb zugeordnet.

Wenn das Signal 1 keinen Umkehrpunkt anzeigt, bleibt die beim letzten Umkehrpunkt festgelegte Zielallokation unverändert.

- Das Signal 2 (relative Performance) beruht auf einer quantitativen Methode, die eine Übergewichtung der Allokation des European Sector Rotation Index auf jenen der 3 Körbe bewirkt, der die beste monatliche Performance im Laufe der 3 Vormonate hatte.

An jedem Reallokationstag wird das arithmetische Mittel der monatlichen Performance über die drei Vormonate („mittlere monatliche Performance“) für den zyklischen Korb, den defensiven Korb und den neutralen Korb berechnet. Dem Korb, bei dem die mittlere monatliche Performance am höchsten ist, wird eine Zielallokation von 50 % zugeordnet.

Auf der Basis dieser beiden Signale wird der European Sector Rotation Index an jedem Reallokationstag gemäß folgendem Allokationsschema zugewiesen:

Signal 1 (Prognose eines Wachstums)	Signal 2 (relative Performance)	Zielallokation für den zyklischen Korb	Zielallokation für den neutralen Korb	Zielallokation für den defensiven Korb
Zyklischer Korb	Zyklischer Korb	100 %	0 %	0 %
Zyklischer Korb	Neutraler Korb	50 %	50 %	0 %
Zyklischer Korb	Defensiver Korb	50 %	0 %	50 %
Defensiver Korb	Zyklischer Korb	50 %	0 %	50 %
Defensiver Korb	Neutraler Korb	0 %	50 %	50 %
Defensiver Korb	Defensiver Korb	0 %	0 %	100 %

Wenn die Methode des European Sector Rotation Index zu einer Änderung der Allokation auf die 3 Körbe führt, wird jedes Instrument der betroffenen Körbe an jedem Reallokationstag wieder auf seine Zielgewichtung eingestellt.

Zwischen zwei Reallokationstagen ändern sich die tatsächlichen Gewichtungen der Instrumente im European Sector Rotation Index entsprechend ihrer jeweiligen Performance.

Wenn die Methode des European Sector Rotation Index an einem Reallokationstag zu keiner Änderung der Allokation zwischen den 3 Körben führt, erfolgt keine Anpassung der Zusammensetzung des European Sector Rotation Index, und die tatsächlichen Gewichtungen der im European Sector Rotation Index enthaltenen Instrumente ändern sich weiter entsprechend ihrer jeweiligen Performance.

Berechnung des European Sector Rotation Index

Der Anfangswert des European Sector Rotation Index ist 1.000 EUR zum Datum der Auflegung des Fonds.

Der Wert des European Sector Rotation Index wird anschließend täglich auf der Basis des Wertes jedes Instruments nach Abzug der unten angegebenen Indexgebühren (die „Indexgebühren“) berechnet.

Die Gebühren des Index setzen sich zusammen aus:

- Gebühren für die Nachbildung von 0,30 % p.a., die täglich auf den Wert der im European Sector Rotation Index enthaltenen Instrumente berechnet werden und dazu dienen, die Kosten der Nachbildung der Performance dieser Instrumente synthetisch widerzuspiegeln, und
- Anpassungsgebühren von 0,04 %, die bei jeder Anpassung der Zusammensetzung des European Sector Rotation Index auf die Veränderungen der Zielgewichtung der Instrumente erhoben werden, um die mit diesen Anpassungsgeschäften verbundenen Transaktionskosten synthetisch widerzuspiegeln.

Veröffentlichung des European Sector Rotation-Index

Der Wert des European Sector Rotation-Index wird auf der Reuters-Seite .UCGRESRN und auf der Bloomberg-Seite UCGRESRN Index veröffentlicht.

Änderung des European Sector Rotation Index

Die UniCredit Bank AG behält sich das Recht vor, den European Sector Rotation Index gemäß einer bestimmten Anzahl von Regeln zu ändern, die auf der Webseite www.onemarkets.de zu finden sind. Jede Änderung wird auf formlose schriftliche Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt.

Potentielle Interessenkonflikte

Die Unicredit Bank AG hat im Rahmen des European Sector Rotation Index verschiedene Funktionen:

- Der European Sector Rotation Index wird von der Unicredit Bank AG konzipiert und gemäß einer von ihr festgelegten Methodik genutzt. Außer unter einschränkend in der vollständigen Zusammensetzungsmethode des European Sector Rotation Index genannten Umständen übt die Unicredit Bank AG keine Ermessensbefugnis bezüglich der Funktionsweise des European Sector Rotation Index aus.
- Die Unicredit Bank AG ist für die Berechnung und die Veröffentlichung des Wertes des European Sector Rotation Index verantwortlich.

Die Unicredit Bank AG ist eine Gruppe aus Finanzdienstleistern, weshalb sie in verschiedenen und insbesondere in Bankaktivitäten und Verhandlungen involviert sein kann, die den Wert des European Sector Rotation Index und aller Instrumente positiv oder negativ beeinflussen können. Obwohl die Unicredit Bank AG ihren Pflichten auf geschäftlicher Ebene in einer Weise nachkommt, die sie für angemessen hält, kann sie mit Konflikten zwischen den Funktionen, die sie im Rahmen des European Sector Rotation Index ausübt, und ihren eigenen Interessen konfrontiert sein.

Referenzindex für das Anlageziel des Fonds:

Der Administrator des Referenzindex, die UniCredit Bank AG, ist in das von der ESMA geführte Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.

Ergänzende Informationen zum Referenzindex sind auf der Website des Administrators des Referenzindex erhältlich: <http://www.hvb.de/>

Gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08. Juni 2016 verfügt die Verwaltungsgesellschaft über ein Verfahren zur Überwachung der verwendeten Referenzindizes, in dem die Maßnahmen beschrieben sind, die bei wesentlichen Änderungen eines Index oder bei Aussetzung des Index durchzuführen sind.

► Anlagestrategie:

1. Eingesetzte Strategien:

Der Fonds wird indexiert verwaltet mit dem Ziel, die Performance des European Sector Rotation Index mit Hilfe einer synthetischen Replikationsmethode des European Sector Rotation Index nachzubilden.

Für ein Engagement im European Sector Rotation Index kauft der Fonds einen Korb aus internationalen Aktien und in unwesentlichem Umfang Anteile von OGA (der „Korb“) sowie einen Total Return Swap, der das Engagement in Titeln des Korbes gegen ein Engagement im European Sector Rotation Index tauscht, sodass der Nettoinventarwert des Fonds entsprechend einem Anstieg (bzw. Rückgang) des Index steigt (bzw. fällt).

Der Total Return Swap-Kontrakt wird mit der Unicredit Bank AG als Gegenpartei abgeschlossen.

Für den Fonds gilt eine in Artikel R. 214-22 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs vorgesehene Ausnahme, die ihm eine Anlage von bis zu 20 % (mit möglicher Anhebung auf 35 % für einen einzigen Emittenten) seines Vermögens in Titel desselben Emittenten gestattet, wenn die Zusammensetzung des Index dies rechtfertigt, wenn dies aufgrund von außergewöhnlichen Marktbedingungen insbesondere an geregelten Märkten gerechtfertigt ist, an denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente weitgehend dominieren.

Im Sinne der eingesetzten Strategie ist der Fonds in Währungen der Europäischen Union engagiert, und das Wechselkursrisiko wird nicht abgesichert.

Das Wechselkursrisiko ist auf ein Gesamtengagement in Währungen außerhalb des Euro in Höhe von 100 % des Nettovermögens begrenzt.

Dieser Fonds verfolgt das Ziel, so genau wie möglich – aufwärts wie abwärts – die Wertentwicklung eines Index nachzubilden, in dessen Methodik die Nachhaltigkeitsrisiken nicht einbezogen sind. Der Fonds integriert somit keine Nachhaltigkeitsrisiken (im Sinne der Verordnung [EU] 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor [die sogenannte „Offenlegungsverordnung“]) in seinen Anlageprozess.

Der OGA berücksichtigt nicht die Nachhaltigkeit von Wirtschaftstätigkeiten auf ökologischer Ebene im Sinne der Taxonomie-Verordnung und somit auch nicht die diesbezüglichen Kriterien der Europäischen Union.

2. Beschreibung der verwendeten Vermögensgegenstände (ohne Derivate)

Aktien:

Der Fonds kann bis zu 110 % seines Nettovermögens in Aktien investieren, die von Gesellschaften aller Kapitalisierungen ausgegeben werden.

Die ausgewählten Titel können von allen Finanzplätzen der OECD stammen.

Forderungspapiere und Geldmarktinstrumente:

Die Titel im Portfolio werden im Ermessen der Verwaltung und unter Einhaltung der internen Kreditrisikomanagementpolitik der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt. Die Verwaltung kann insbesondere auf Titel mit Ratings zurückgreifen, die nachstehend beschrieben sind. Sie stützt sich weder ausschließlich noch mechanisch auf die Ratings der Ratingagenturen, sondern sie basiert ihre Kauf- und Verkaufsentscheidungen in Bezug auf ein Wertpapier auf ihre eigenen Kredit- und Marktanalysen.

Der Fonds kann bis zu maximal 30 % seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente und Anleihen investieren.

Folgende Kategorien von Instrumenten werden eingesetzt: alle Arten von Staatsanleihen, TCN, BTF, BTAN, Euro Commercial Paper und Geldmarkt-OGA.

Die Anlagen erfolgen gleichermaßen in öffentliche und private Anleihen, die von Emittenten der OECD ausgegeben werden und auf Euro lauten.

Die Titel können ein Rating von „Investment Grade“ haben, d. h., ein Rating von AAA bis BBB- auf der Ratingskala von Standard & Poor's und/oder von Fitch und/oder von Aaa bis Baa3 auf der Skala von Moody's und/oder ein von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig angesehenes Rating.

Währungen:

Alle unten aufgeführten Währungen der OECD-Zone können genutzt werden.

Halten von Aktien oder Anteilen anderer OGA oder Investmentfonds

Der Fonds darf bis zu 10 % seines Vermögens in Anteile oder Aktien von OGA oder Investmentfonds folgender Art investieren:

- ☒ französische oder ausländische OGAW⁽¹⁾
- ☒ französische oder europäische alternative Investmentfonds oder Investmentfonds, die den Kriterien des Code Monétaire et Financier entsprechen⁽²⁾

Diese OGA und Investmentfonds können bis zu 10 % ihres Vermögens in OGAW, alternative Investmentfonds oder Investmentfonds investieren. Sie können von der Verwaltungsgesellschaft oder einer verbundenen Gesellschaft verwaltet werden. Das Risikoprofil dieser OGA ist mit dem des OGAW vereinbar.

(1) insgesamt bis zu 100 % des Nettovermögens (aufsichtsrechtliche Obergrenze)

(2) insgesamt bis zu 30 % des Nettovermögens (aufsichtsrechtliche Obergrenze)

3. Beschreibung der verwendeten Derivate

Der Einsatz Futures ist aufgrund ihres Vorteils in Bezug auf ihre Liquidität und/oder ihre Kosten-Nutzen-Relation ein wesentlicher Bestandteil des Anlageverfahrens. Durch den Einsatz von Swaps ist ein synthetisches Engagement möglich, ohne dass der Fonds den Index physisch nachbilden müsste. Mit einer Nachbildung sind Kosten und operative Risiken verbunden, und eventuell ist keine korrekte Nachbildung des Index möglich.

Angaben zu den Gegenparteien der im Freihandel gehandelten Derivatekontrakte:

Normalerweise nimmt die Verwaltungsgesellschaft eine öffentliche Ausschreibung vor. In diesem Fall ist die UniCredit Bank AG bei diesen Geschäften die einzige Gegenpartei.

Daher wird die Verwaltungsgesellschaft kein formelles, nachvollziehbares und kontrollierbares Verfahren der Konkurrenz zwischen den verschiedenen Gegenparteien der verschiedenen frei gehandelten Finanztermininstrumente einleiten.

• Art der Märkte:

- ☐ geregelte Märkte
- ☐ organisierte Märkte
- ☒ Freiverkehr

• Risiken, in denen der Verwalter ein Engagement aufbauen möchte:

- ☒ Aktienrisiko
- ☐ Zinssatzrisiko
- ☒ Wechselkursrisiko
- ☐ Kreditrisiko
- ☐ Volatilität

• Art der Maßnahmen ausschließlich zur Erreichung des Anlageziels:

- ☒ Absicherung

☒ Engagement

☐ Arbitrage

☐ Trading

• Art der verwendeten Instrumente:

☐ Futures: auf Aktien/Börsenindizes, auf Devisen, auf Zinsen, auf Volatilitätsindizes

☐ Optionen: auf Aktien/Börsen-, Devisen-, Zinsindizes

☐ Swaps: auf Devisen, auf Aktien, auf Börsen-, Zinsindizes

☒ Total Return Swaps

Der OGAW kann Swapkontrakte mit zwei Kombinationen aus folgenden Arten des Cashflow abschließen:

- fester Zinssatz

- variabler Zinssatz (indexiert auf EONIA, Euribor oder jede andere Marktreferenz)

- an eine oder mehrere Währungen, Aktien, Börsenindizes oder kotierte Titel, OGA oder Investmentfonds gebundene Wertentwicklung

- optional an eine oder mehrere Währungen, Aktien, Börsenindizes oder kotierte Titel, OGA oder Investmentfonds gebundene Performance

- Dividenden (netto oder brutto)

☐ Devisentermingeschäfte: Terminkauf von Devisen, Terminverkauf von Devisen

☐ Kreditderivate: Credit Default Swap

☐ sonstige Maßnahmen

• Anlagestrategie zur Erreichung des Anlageziels:

☒ Der OGAW kann Total Return Swaps mit dem Ziel abschließen, ein synthetisches Engagement im Strategieindex nachzubilden.

Die von dem OGAW gehaltenen Vermögenswerte, auf die sich die Total Return Swaps beziehen, werden bei der Verwahrstelle verwahrt

Total Return Swaps werden in den Büchern der Verwahrstelle verbucht.

Als Anhaltswert stellen Total Return Swaps etwa 100 % und maximal 110 % des Nettovermögens dar.

4. Beschreibung der Wertpapiere mit eingebetteten Derivaten

Der Fonds darf diese Art von Instrumenten nicht verwenden.

5. Einlagen

Die OGAW kann bei fremden Kreditinstituten Einlagen für maximal 12 Monate bilden. Diese Einlagen tragen zur Erreichung des Anlageziels der OGAW durch eine entsprechende Liquiditätssteuerung bei.

6. Aufnahme von Barkrediten

Der OGAW kann sich aufgrund von Geschäften in Zusammenhang mit seinen Kapitalflüssen (laufende Investitionen/Desinvestitionen, Zeichnungen/Rücknahmen, Hebelung) im Umfang von bis zu 10 % des Nettovermögens in einer Schuldnerposition befinden.

7. Zeitlich befristeter An- und Verkauf von Wertpapieren

Der Fonds darf diese Art von Transaktionen nicht verwenden.

Die Summe der Risikoexposition aus Engagements in Derivaten ist auf 120 % des Nettovermögens begrenzt.

8- Informationen zu den finanziellen Sicherheiten des FCP (vorübergehende Käufe und Verkäufe von Wertpapieren und/oder außerbörslich gehandelte Derivate einschließlich von Total Return Swaps (TRS))

Gemäß den Bestimmungen von Artikel R. 214-32-28 des Code Monétaire et Financier (französisches Währungs- und Finanzgesetzbuch) kann der FCP eines oder mehrere seiner Finanzkonten zugunsten eines Dritten als Garantie für vom FCP im Rahmen von Finanztermininstrumenten eingegangene Engagements verpfänden, die im Abschnitt „Anlagestrategie“ aufgeführt sind. In diesem Fall ist der Empfänger der Garantie für das jeweilige Finanztermininstrument die Gegenpartei des Finanztermininstruments.

Art der finanziellen Sicherheiten:

Im Rahmen der vorübergehenden Käufe und Verkäufe von Wertpapieren und/oder der außerbörslichen Derivate kann der OGAW Wertpapiere und Barmittel als Sicherheiten erhalten.

Die erhaltenen Sicherheiten müssen von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Kriterien entsprechen. Sie müssen die folgenden Merkmale aufweisen:

- liquide,
- jederzeit veräußerbar,
- diversifiziert unter Einhaltung der Regeln des OGAW in Bezug auf Zulässigkeit, Engagement und Diversifizierung,
- von einem Emittenten begeben, der nicht dem Kontrahenten oder seinem Konzern angehört.

Anleihen stammen darüber hinaus von Emittenten aus der OECD mit einem Mindestrating von AAA bis BBB- von Standard & Poor's oder mit einem Rating, das von der Verwaltungsgesellschaft für gleichwertig erachtet wird. Anleihen dürfen eine maximale Laufzeit von 50 Jahren haben.

Die vorstehend beschriebenen Kriterien sind in einer Risikorichtlinie dargelegt, die auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.amundi.com eingesehen werden kann, und diese können sich insbesondere im Falle außergewöhnlicher Marktbedingungen ändern.

Auf die erhaltenen Sicherheiten können Abschläge angewendet werden; diese berücksichtigen die Kreditqualität, die Volatilität der Preise der Wertpapiere sowie das Ergebnis der durchgeführten Krisensimulationen.

Wiederverwendung von erhaltenen Barsicherheiten:

Die erhaltenen Barsicherheiten können gemäß der Risikopolitik der Verwaltungsgesellschaft in Einlagen, in Staatsanleihen oder in OGAW reinvestiert werden.

Wiederverwendung von als Sicherheiten erhaltenen Wertpapieren:

Nicht zulässig: Als Sicherheiten erhaltene Wertpapiere dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder als Sicherheiten hinterlegt werden.

► Risikoprofil:

Aktienrisiko: Wenn die Aktien fallen, die im Index enthalten sind, in dem der Fonds engagiert ist, kann der Nettoinventarwert des Fonds fallen.

Kapitalverlustrisiko: Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass das Kapital nicht garantiert wird und dass es daher eventuell nicht an sie zurückgezahlt wird.

Modellrisiko: Der Fonds ist in einem Strategieindex engagiert, dessen Zusammensetzung durch die Anwendung eines quantitativen Modells definiert ist. Daher besteht ein Risiko, dass das Modell nicht effizient ist, da keine Garantie besteht, dass sich die historischen Marktsituationen in der Zukunft nicht erneut ereignen.

Liquiditätsrisiko in Verbindung mit Total Return Swaps (TRS): Bei einem Ausfall des Kontrahenten eines Total Return Swaps (TRS) kann es für den Fonds vorübergehend schwierig oder unmöglich sein, mit bestimmten Wertpapieren zu handeln, in die der Fonds investiert oder die er als Sicherheiten erhält.

Kontrahentenrisiko: Der Fonds kann außerbörslich gehandelte Derivate einsetzen, unter anderem Total Return Swaps. Diese Transaktionen mit einem Kontrahenten setzen den Fonds einem Ausfallrisiko und/oder einem Risiko der Nichterfüllung des Swaps durch diesen aus, das sich erheblich auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirken kann. Dieses Risiko könnte gegebenenfalls nicht durch die erhaltenen Sicherheiten gedeckt werden.

Rechtliches Risiko: Die Nutzung von Total Return Swaps (TRS) kann zu einem rechtlichen Risiko führen, insbesondere im Hinblick auf Kontrakte.

Wechselkursrisiko: Der Fonds weist ein Wechselkursrisiko aufgrund des Engagements im European Sector Rotation Index auf, das zu Schwankungen der Referenzwährungen der Aktien führt, die in dem vom Fonds nachgebildeten European Sector Rotation Index enthalten sind. Anleger sind daher den Schwankungen der Wechselkurse dieser Währungen gegenüber dem Euro ausgesetzt.

Zinsrisiko: Es handelt sich um das Risiko, dass der Kurs von Zinsinstrumenten aufgrund von Veränderungen der Zinssätze zurückgeht. Das Zinsrisiko wird durch die Berechnung der Sensibilität gemessen. Bei einer Hausse (im Falle einer positiven Sensitivität) oder Baisse (im Falle einer negativen Sensitivität) der Zinssätze kann sich der Nettoinventarwert verringern.

Kreditrisiko : Es handelt sich um das Risiko, dass die Kreditqualität eines privaten Emittenten zurückgeht oder dieser zahlungsunfähig wird. Je nach den von dem OGAW durchgeführten Transaktionen kann der Rückgang (beim Kauf) bzw. der Anstieg (beim Verkauf) des Wertes der Schuldtitel, bei denen der OGAW engagiert ist, zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts führen.

Nachhaltigkeitsrisiko: Dabei handelt es sich um das Risiko in Verbindung mit einem Ereignis oder einer Situation im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten eine erhebliche tatsächliche oder mögliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte.

► In Frage kommende Zeichner und typisches Anlegerprofil:

Anteil P-C/D: Alle Zeichner

Anteil I-C/D: Insbesondere institutionelle Anleger

Die empfohlene Mindestanlagedauer beträgt 5 Jahre. Die Ausrichtung der Anlagen entspricht den Anforderungen von Zeichnern, die eine dynamische Bewertung des Kapitals wünschen und bereit sind, die Risiken der Aktienmärkte zu akzeptieren.

Die für jeden Anleger angemessene Höhe einer Anlage in diesen OGAW hängt von seiner jeweiligen persönlichen Situation ab. Um diesen zu ermitteln, muss ein Anleger sein Privatvermögen, seinen aktuellen Finanzbedarf und den empfohlenen Anlagehorizont, aber auch seine Risikobereitschaft oder seine Bevorzugung konservativer Anlagen berücksichtigen. Anlegern wird empfohlen, ihre Anlagen ausreichend zu diversifizieren, um nicht ausschließlich den mit diesem OGAW verbundenen Risiken ausgesetzt zu sein.

Die Anteile dieses FCP dürfen nicht direkt oder indirekt in den USA (einschließlich der Territorien und Besitztümer der USA) oder zugunsten von „US-Personen“ im Sinne der amerikanischen „Regulation S“ der

Securities and Exchange Commission („SEC“) angeboten oder verkauft werden.⁽¹⁾

► **Stichtag und Häufigkeit der Ermittlung des Nettoinventarwerts:**

Der Nettoinventarwert wird an jedem Geschäftstag der Märkte der Euronext Paris, Xetra, Eurex, London Stoxx Exchange, ICE Futures Europe und SIX Swiss Exchange mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage in Frankreich ermittelt.

► **Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen:**

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden am Vortag (T-1) des Tages für die Feststellung des Nettoinventarwerts (T) um 16 Uhr zusammengefasst. Diese Anträge werden auf der Grundlage des am Arbeitstag T bestimmten und am Arbeitstag T+2 berechneten Nettoinventarwerts ausgeführt.

Die Aufträge werden gemäß der Tabelle unten ausgeführt:

Bankgeschäftstag T-1	Bankgeschäftstag T-1	T: Tag der Ermittlung des NIW	T+2 Arbeitstage	T+3 Geschäftstage	T+3 Geschäftstage
Zusammenfassung vor 16:00 Uhr Anträge auf Zeichnung	Zusammenfassung vor 16:00 Uhr Anträge auf Rücknahme ¹	Ausführung des Auftrags spätestens an T	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	Abwicklung von Zeichnungen	Abwicklung von Rücknahmen

¹Außer bei Vereinbarung besonderer Fristen mit Ihrem Finanzinstitut.

Personen, die Anteile erwerben oder zeichnen wollen, bestätigen mit der Zeichnung bzw. dem Erwerb von Anteilen dieses Investmentfonds, dass sie keine „US-Personen“ sind. Jeder Inhaber von Anteilen muss die Verwaltungsgesellschaft des Investmentfonds umgehend informieren, wenn er eine „US-Person“ wird.

► **Einrichtungen, die Zeichnungen und Rücknahmen im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft entgegennehmen können:** , CACEIS Bank,

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass die Aufträge, die an andere Vertriebsstellen als die oben aufgeführten Stellen erteilt werden, berücksichtigen müssen, dass die erwähnte Schlusszeit für die Auftragsannahme für die erwähnten Vertriebsstellen bei CACEIS Bank gilt..

Demzufolge können diese anderen Stellen ihre eigenen Annahmeschlusszeiten festlegen, die vor der oben angegebenen liegen kann, um der Übertragungsfrist der Aufträge an CACEIS Bank Rechnung zu tragen..

► **Ort und Bedingungen der Veröffentlichung und Bekanntgabe des Nettoinventarwerts:**

Der Nettoinventarwert des OGAW ist auf formlose Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft und über deren

¹ Der Begriff „US-Person“ umfasst: (a) alle in den USA ansässigen natürlichen Personen; (b) alle nach amerikanischem Recht organisierten oder eingetragenen Körperschaften oder Gesellschaften; (c) alle Erbmassen (oder „Trusts“) deren Vollstrecker oder Verwalter „US-Personen“ sind; (d) alle Treuhandvermögen, bei denen ein Treuhänder eine „U.S. Person“ ist; (e) alle Vertretungen oder Niederlassungen einer nichtamerikanischen Körperschaft in den USA; (f) alle von einem Finanzvermittler oder einem sonstigen ermächtigten Vertreter, der in den USA konstituiert oder (bei natürlichen Personen) ansässig ist, nicht mit Ermessensfreiheit verwalteten Konten (mit Ausnahme von Erbmassen oder Treuhandvermögen); (g) alle von einem Finanzvermittler oder einem sonstigen ermächtigten Vertreter, der in den USA konstituiert oder (bei natürlichen Personen) ansässig ist, mit Ermessensfreiheit verwalteten Konten (mit Ausnahme von Erbmassen oder Treuhandvermögen); und (h) alle Körperschaften oder Gesellschaften, sofern diese (i) nach dem Recht eines anderen Landes als den USA organisiert oder konstituiert sind und (ii) von einer US-Person in erster Linie zur Anlage in nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 in seiner jeweils aktuellen Fassung zugelassene Wertpapiere gegründet wurden, sofern diese nicht von „zulässigen Anlegern“ (im Sinne von „Rule 501(a)“ des Gesetzes von 1933 in seiner aktuellen Fassung) mit Ausnahme von natürlichen Personen, Erbmassen oder Trusts organisiert oder eingetragen und gehalten werden.

Website erhältlich: www.amundi.com

► **Merkmale der Anteile:**

- **Min. Erstanlagebetrag:**

Anteil I-C/D: 1.000 Anteil

Anteil P-C/D: 1 Anteil

Diese Bedingung hinsichtlich des Mindestanlagebetrags bei der Erstzeichnung betrifft nicht die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder jede andere Einheit derselben Unternehmensgruppe.

- **Mindestbetrag der Anteile bei Folgezeichnungen:**

Anteil I-C/D : 1 Anteil

Anteil P-C/D: 1 Anteil

- **Stückelung:**

Anteilsklasse I-C/D : Zeichnungen erfolgen jenseits der Mindestzeichnungsbeträge in Tausendsteln von Anteilen. Rücknahmen erfolgen in Tausendsteln von Anteilen.

Anteilsklasse P-C/D: Zeichnungen erfolgen jenseits der Mindestzeichnungsbeträge in Tausendsteln von Anteilen. Rücknahmen erfolgen in Tausendsteln von Anteilen.

- **Anfänglicher Nettoinventarwert:**

Anteil I-C/D: 1.000,00 Euro

Anteil P-C/D: 100,00 Euro

- **Währung, auf die die Anteile lauten:**

Anteil I-C/D: Euro

Anteil P-C/D: Euro

- **Verwendung des Nettoergebnisses:**

Anteil I-C/D : Thesaurierung und/oder Ausschüttung auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft

Anteil P-C/D: Thesaurierung und/oder Ausschüttung auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft

- **Verwendung der erzielten Netto-Wertsteigerung:**

Anteil I-C/D : Thesaurierung und/oder Ausschüttung auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft

Anteil P-C/D: Thesaurierung und/oder Ausschüttung auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft

- **Ausschüttungsintervalle**

Anteil I-C/D : jährlich bei Ausschüttung

Anteil P-C/D : jährlich bei Ausschüttung

Jährliche Feststellung der Erträge:

Mit der Auflegung des Fonds verfolgt die Verwaltungsgesellschaft das Ziel jährlicher Ertragsausschüttungen, die den gesamten oder einem Teil der mit den Aktien verbundenen Nettodividenden entsprechen, in denen der Fonds über den European Sector Rotation Index engagiert ist.

► **Gebühren und Provisionen:**

- Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge:

Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge werden zum vom Anleger gezahlten Ausgabepreis hinzugerechnet bzw. vom Rücknahmepreis abgezogen. Mit den vom Fonds vereinnahmten Ausgabeaufschlägen und Rücknahmegebühren werden die Kosten gedeckt, die dem OGAW bei der Anlage oder Umschichtung der verwalteten Einlagen entstehen. Nicht vom Fonds vereinnahmte Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren fließen der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsgesellschaft usw. zu.

Kosten zu Lasten des Anlegers, die bei der Zeichnung und Rücknahme anfallen	Berechnungsgrundlage	Satz
Nicht vom OGAW vereinnahmter Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert x Anzahl Anteile	Anteil I-C/D: max. 6,00 %
		Anteil P-C/D: max. 6,00 %
Dem OGAW zustehender Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert x Anzahl Anteile	Entfällt
Nicht vom OGAW vereinnahmte Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert x Anzahl Anteile	Anteil I-C/D: Keine
		Anteil P-C/D: Keine
Dem OGAW zustehende Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert x Anzahl Anteile	Keine

Befreiung: Bei einer Rücknahme nach einer Zeichnung am selben Tag oder zu einem gleichen Betrag und für dasselbe Konto erfolgen die Rücknahme und die Zeichnung auf der Basis desselben Nettoinventarwerts ohne Gebühr.

- Betriebs- und Verwaltungskosten:

Diese Kosten decken alle dem OGAW direkt in Rechnung gestellten Kosten mit Ausnahme der Transaktionskosten ab. Die Transaktionskosten umfassen die Vermittlungskosten (Maklergebühren, Börsengebühren etc.) und die gegebenenfalls anfallende Transaktionsprovision, die insbesondere von der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden kann.

Zu den Betriebs- und Verwaltungskosten können außerdem hinzukommen:

- *Outperformancegebühren. Sie werden an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt, wenn der OGAW seine Anlageziele übertrifft. Sie werden dem OGAW daher in Rechnung gestellt.*
- *dem OGAW in Rechnung gestellte Transaktionsprovisionen*
- *mit vorübergehenden An- und Verkäufen von Wertpapieren verbundene Kosten.*

	Dem OGAW berechnete Kosten	Berechnungsgrundlage	Satz in Prozent
P1	Finanzverwaltungskosten	Nettovermögen	Anteil I-C/D : Maximal 0,40 % inkl. MwSt.
P2	Von der Verwaltungsgesellschaft unabhängige Verwaltungsgebühren		Anteil P-C/D: Maximal 1,15 % inkl. MwSt.
P3	Maximale indirekte Gebühren (Provisionen und Verwaltungsgebühren)	Nettovermögen	Unerheblich
P4	Umsatzprovision Teilweise oder gemeinsam von der Verwahrstelle bei allen Instrumenten vereinnahmt. ***** Teilweise oder gemeinsam von der Verwaltungsgesellschaft bei Devisengeschäften vereinnahmt, und bei allen anderen Instrumenten von Amundi Intermédiation.	Wird auf jede Transaktion erhoben	Keine ***** Maximalbetrag von 5 € je Kontrakt (Futures/Optionen) oder anteilige Provision von 0 bis 0,20 % je nach Instrument (Wertpapiere, Devisen...)
P5	Erfolgsabhängige Provision	Keine	Anteil I-C/D: Keine
			Anteil P-C/D: Keine

Folgende unten aufgeführten Kosten können zu Gebühren hinzukommen, die dem OGAW berechnet werden:

- die mit der Einziehung von Forderungen des OGAW verbundenen außerordentlichen Rechtskosten
- die Kosten in Verbindung mit fälligen Beiträgen der Verwaltungsgesellschaft an die AMF im Rahmen der Verwaltung des OGAW

Die Betriebs- und Verwaltungskosten werden direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung des OGAW verbucht.

Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte:

Nicht zutreffend

Auswahl der Vermittler:

Richtlinien für die Auswahl von Gegenparteien für OTC-Derivatekontrakte oder vorübergehende Verkäufe von Wertpapieren

Die Verwaltungsgesellschaft befolgt insbesondere bei vorübergehenden Käufen und Verkäufen von Wertpapieren und bei bestimmten Derivaten wie Total Return Swaps eine Richtlinie zur Auswahl von Gegenparteien.

Amundi Intermédiation schlägt Amundi AM eine indikative Liste von Gegenparteien vor, deren Eignung zuvor vom Kreditrisikoausschuss der Amundi-Gruppe hinsichtlich des Gegenparteirisikos validiert wurde. Diese Liste wird dann vom Amundi AM in Ad-hoc-Ausschüssen, den „Brokerausschüssen“, validiert. Der Zweck der Brokerausschüsse ist:

- die Überwachung der Beträge (Courtagen auf Aktien und Nettobeträge bei den anderen Produkten) nach Vermittler/Gegenpartei, nach Art des Instruments und gegebenenfalls nach Markt;
- seine Stellungnahme zur Servicequalität des Trading Desks von Amundi Intermédiation abzugeben;
- die Überprüfung von Brokern und Gegenparteien und die Erstellung einer Liste von Brokern und Gegenparteien für den kommenden Berichtszeitraum. Amundi AM kann beschließen, die Liste einzugrenzen oder erweitern zu lassen. Jeder Erweiterungsvorschlag der Liste der Gegenparteien durch Amundi AM in einer Ausschusssitzung oder im Nachhinein wird dann erneut dem Kreditrisikoausschuss von Amundi zur Analyse und Genehmigung vorgelegt.

Die Brokerausschüsse von Amundi AM setzen sich aus den Geschäftsführern oder deren Vertretern, Vertretern des Trading Desks von Amundi Intermédiation, einem Betriebsleiter, einem Risikomanager und einem Compliance-Manager zusammen.

Die Bewertung der Gegenparteien für ihre Aufnahme in die Empfehlungsliste von Amundi Intermédiation wird von mehreren Teams durchgeführt, die nach unterschiedlichen Kriterien entscheiden:

- Gegenparteirisiko: Das Kreditrisiko-Team von Amundi unter der Leitung des Kreditrisikoausschusses der Amundi-Gruppe ist für die Bewertung jeder Gegenpartei nach bestimmten Kriterien (Aktienbesitz, Finanzprofil, Governance usw.) verantwortlich;
- Qualität der Orderausführung: Die operativen Teams für die Orderausführung innerhalb der Amundi-Gruppe beurteilen die Qualität der Ausführung anhand mehrerer Elemente entsprechend der Instrumente und der betreffenden Märkte (Qualität der Tradinginformationen, erhaltene Preise, Qualität der Vertragsbedingungen);
- Qualität der Handhabung nach der Ausführung.

Die Auswahl beruht auf dem Prinzip der Auswahl der besten Kontrahenten des Marktes und zielt auf die Berücksichtigung einer begrenzten Zahl von Finanzinstituten ab. Es werden im Wesentlichen Finanzinstitute aus OECD-Ländern mit einem Mindestrating von AAA bis BBB- von Standard & Poor's bei der Platzierung der Transaktion oder einem von der Verwaltungsgesellschaft für gleichwertig erachteten Rating ausgewählt.

Richtlinie zur Auswahl von Brokern

Die Verwaltungsgesellschaft definiert während der „Brokerausschüsse“ eine Liste der zugelassenen Broker auf Vorschlag von Amundi Intermédiation, die von der Verwaltungsgesellschaft nach vordefinierten Auswahlkriterien erweitert oder bei Bedarf angepasst werden kann.

Die ausgewählten Broker werden regelmäßig gemäß der Ausführungspolitik der Verwaltungsgesellschaft überwacht.

Die Bewertung der Broker für ihre Aufnahme in die Empfehlungsliste von Amundi Intermédiation wird von mehreren Teams durchgeführt, die nach unterschiedlichen Kriterien entscheiden:

- auf Broker beschränktes Universum, die die Abwicklung von Geschäften in Form von Lieferung gegen Zahlung (Delivery versus Payment, DvP) oder gegen börsennotierte Derivate zulassen;
- Qualität der Orderausführung: Die operativen Teams für die Orderausführung innerhalb der Amundi-Gruppe beurteilen die Qualität der Ausführung anhand mehrerer Elemente entsprechend der Instrumente und der betreffenden Märkte (Qualität der Tradinginformationen, erhaltene Preise, Qualität der Vertragsbedingungen);
- Qualität der Handhabung nach der Ausführung.

Bezüglich des Strategieindex:

Normalerweise nimmt die Verwaltungsgesellschaft eine öffentliche Ausschreibung vor. In diesem Fall ist die UniCredit Bank AG bei diesen Geschäften die einzige Gegenpartei.

Daher wird die Verwaltungsgesellschaft kein formelles, nachvollziehbares und kontrollierbares Verfahren der Konkurrenz zwischen den verschiedenen Gegenparteien der verschiedenen frei gehandelten Termininstrumente einleiten.

Verwaltung von Interessenkonflikten - Aufgaben der Unicredit Bank AG:

Die Unicredit Bank AG kann im Rahmen dieses Fonds mehrere Funktionen gemäß den Angaben in diesem Prospekt haben. Insbesondere kann die Unicredit Bank AG gegebenenfalls als Vertriebsstelle, Gegenpartei für Swaps oder als Promoter des Index und/oder Berechnungsstelle des Index tätig sein.

Die Unicredit Bank AG wendet eine Politik für die Verwaltung von Interessenkonflikten an, die verfügbar ist auf der Webseite www.hypovereinsbank.de/hvb/ueber-uns/compliance-en

IV. ANGABEN ZUM VERTRIEB

Verbreitung von Informationen bezüglich des OGAW:

Der Verkaufsprospekt sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft

erhältlich:

Amundi Asset Management
91-93, Boulevard Pasteur - 75015 Paris

Der Nettoinventarwert des OGAW ist auf formlose Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft und über deren Website erhältlich: www.amundi.com

Die Anteilinhaber werden gemäß der von der "Autorité des Marchés Financiers" festgelegten Regelung über den Fonds betreffende Veränderungen informiert: individuelle Information oder alle anderen Mittel (Finanzinformation, Zwischendokument usw.)

Finanzinformationen können über die Presse und/oder auf der Website der Verwaltungsgesellschaft, www.amundi.com, im Bereich „Actualités-et-documentation/Avis-Financiers“ veröffentlicht werden.

Übermittlung der Zusammensetzung des Portfolios des OGAW:

Die Verwaltungsgesellschaft kann professionellen Anlegern des OGAW, die von der ACPR, vom AMF oder vergleichbaren europäischen Behörden kontrolliert werden, ausschließlich zu Zwecken der Berechnung der regulatorischen Anforderungen in Verbindung mit der Solvabilität-II-Richtlinie über die Zusammenstellung der Vermögenswerte des OGAW direkt oder indirekt Auskunft erteilen. Diese Auskunft erfolgt gegebenenfalls mit einer Frist von nicht weniger als 48 Stunden ab der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts.

Einhaltung von Kriterien bezüglich umweltbezogenen, sozialen und Governance-Zielen (ESG) durch den OGAW:

Die Verwaltungsgesellschaft stellt dem Anleger auf ihrer Website, www.amundi.com, und im Jahresbericht des OGAW (für die Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2012) Informationen hinsichtlich der Modalitäten für die Berücksichtigung der ESG-Kriterien im Rahmen der Anlagepolitik des OGAW zur Verfügung.

Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die sogenannte „Offenlegungsverordnung“)

Als Finanzmarktteilnehmer unterliegt die Verwaltungsgesellschaft des OGA der Verordnung 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die sogenannte „Offenlegungsverordnung“).

Diese Verordnung stellt einheitliche Regeln für die Finanzmarktteilnehmer bezüglich der Transparenz auf, was die Einbeziehung der Nachhaltigkeitsrisiken (Artikel 6 der Verordnung), die Berücksichtigung negativer Auswirkungen im Hinblick auf die Nachhaltigkeit, die Förderung umweltbezogener oder sozialer Merkmale im Rahmen des Anlageverfahrens (Artikel 8 der Verordnung) oder die Ziele für eine nachhaltige Investition (Artikel 9 der Verordnung) betrifft.

Das Nachhaltigkeitsrisiko ist als ein Ereignis oder eine Situation im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung definiert, dessen bzw. deren Eintreten eine erhebliche tatsächliche oder mögliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte.

Eine nachhaltige Investition entspricht einer Anlage in einer Wirtschaftsaktivität, die einen Beitrag zu einem Umweltziel leistet, das zum Beispiel mittels Kennzahlen im Hinblick auf die effiziente Nutzung von Ressourcen in Bezug auf die Nutzung von Energie, erneuerbaren Energien, Rohstoffen, Wasser und Land, im Hinblick auf die Produktion von Abfällen und Treibhausgasemissionen oder im Hinblick auf Auswirkungen auf die Biodiversität und die Kreislaufwirtschaft gemessen wird, oder einer Anlage in einer Wirtschaftsaktivität, die einen Beitrag zu einem sozialen Ziel leistet, insbesondere einer Anlage, die einen Beitrag zur Bekämpfung der Ungleichheit leistet oder die den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die gesellschaftliche Integration oder die Arbeitsbeziehungen fördert, oder einer Anlage in Humankapital oder wirtschaftlich oder sozial benachteiligten

Communitys, mit der Maßgabe, dass solche Anlagen keinem dieser Ziele wesentlich schaden und dass die Unternehmen, in die die Investitionen erfolgen, eine gute Unternehmensführung an den Tag legen, insbesondere mit Blick auf ordentliche Führungsstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen, Fachkräftevergütung und Erfüllung der Steuerverpflichtungen.

Verordnung (EU) 2020/852 (sogenannte „Taxonomie-Verordnung“) über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Offenlegungsverordnung.

Gemäß der Taxonomie-Verordnung sind ökologisch nachhaltige Investitionen Anlagen in einer oder mehreren Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß dieser Verordnung als ökologisch nachhaltig angesehen werden können. Im Rahmen der Feststellung der ökologischen Nachhaltigkeit einer Anlage wird eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig angesehen, wenn sie in wesentlichem Maße zu einem oder mehreren der ökologischen Ziele beiträgt, die in der Taxonomie-Verordnung festgeschrieben sind, wenn sie nicht in wesentlichem Maße einem oder mehreren der in dieser Verordnung festgeschriebenen Ziele schadet, wenn sie unter Gewährleistung der Mindestgarantien gemäß dieser Verordnung umgesetzt wird und wenn sie die Kriterien für die technische Prüfung erfüllt, die durch die Europäische Kommission im Einklang mit der Taxonomie-Verordnung aufgestellt wurden.

V. ANLAGEREGELN

Der OGAW befolgt die im Code Monétaire et Financier geregelten und für seine Kategorie anwendbaren Anlageregeln.

Er kann insbesondere bis zu 35 % seines Vermögens in zulässige Finanzwerte und Geldmarktinstrumente investieren, die von zulässigen Staaten oder staatlichen oder quasistaatlichen Stellen begeben oder garantiert werden.

VI - GESAMTRISIKO

Methode zur Berechnung der Gesamtrisikquote:

Engagement

VII - REGELN FÜR DIE BEWERTUNG UND VERBUCHUNG DER VERMÖGENSWERTE

Grundsatz

Die Rechnungslegung erfolgt unter Einhaltung der allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften:

- Fortführung der Geschäftstätigkeit,
- von einem Geschäftsjahr zum anderen ständig kohärente Rechnungslegungsmethoden,
- Abgrenzung der jeweiligen Geschäftsjahre.

Die für die Verbuchung der Elemente des Vermögens zugrunde gelegte Methode ist die Methode der historischen Kosten, außer für die Bewertung des Portfolios.

Regeln für die Bewertung des Vermögens

Die Berechnung des Nettoinventarwerts des Anteils erfolgt unter Berücksichtigung der im Folgenden

dargelegten Berechnungsregeln:

- Französische und ausländische börsennotierte Wertpapiere werden zu ihrem Marktpreis bewertet. Die Bewertung zum Referenz-Marktpreis erfolgt nach den zum letzten Börsenkurs festgelegten Modalitäten.

Unterschiede zwischen den zur Berechnung des Nettoinventarwerts zugrunde gelegten Börsenkursen und den historischen Kursen der Wertpapiere des Korbes werden unter „Schätzungsunterschiede“ verbucht.

Es gilt jedoch Folgendes:

- Wertpapiere, deren Kurs nicht am Tag der Bewertung festgestellt wurde oder deren Kurs korrigiert wurde, werden unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft zu ihrem wahrscheinlichen Handelswert bewertet. Diese Bewertungen und ihre Rechtfertigung werden dem Abschlussprüfer bei seiner Kontrolle mitgeteilt.
- Die handelbaren Schuldtitel und ähnlichen Wertpapiere werden auf der Grundlage eines nachstehend definierten Referenzsatzes versicherungsmathematisch bewertet, der gegebenenfalls um eine Marge erhöht wird, die den intrinsischen Merkmalen des Emittenten Rechnung trägt:
 - Handelbare Schuldtitel mit einer Laufzeit von bis zu 1 Jahr: Euro-Interbankenangebotssatz (Euribor)
 - Geswapte handelbare Schuldtitel: bewertet anhand der OIS-Kurve (Overnight Indexed Swaps)
 - Handelbare Schuldtitel mit einer Laufzeit von mehr als drei Monaten (Geldmarkt-OGA): bewertet anhand der OIS-Kurve (Overnight Indexed Swaps)
 - Handelbare Schuldtitel mit einer Laufzeit von über 1 Jahr: Sätze der Schatzbriefe mit normalisierten Jahreszinsen (BTAN) oder Sätze der OAT (Obligations Assimilables du Trésor) mit naheliegenden Fälligkeiten für die längsten Laufzeiten.

Handelbare Schuldtitel mit einer Restlaufzeit von weniger als 3 Monaten können linear bewertet werden.

Schatzbriefe werden zum Marktsatz bewertet, der täglich von den Spezialisten für Schatzwerte veröffentlicht wird.

- Aktien oder Anteile von OGA werden zum letzten bekannten Nettoinventarwert bewertet.
- Nicht an einem geregelten Markt gehandelte Wertpapiere werden unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft zu ihrem wahrscheinlichen Handelswert bewertet. Sie werden unter Zuhilfenahme ihres Nennwerts und der Rendite bewertet, wobei auch die erreichten Marktpreise für ähnliche bedeutende Transaktionen herangezogen werden. Anteile oder Aktien von Investmentfonds werden zum letzten bekannten Nettoinventarwert bewertet, oder gegebenenfalls auf der Grundlage von verfügbaren Schätzungen unter der Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft.
- Liquide Mittel, Einlagen und Finanzinstrumente im Portfolio, die auf Fremdwährungen lauten, werden auf der Grundlage der Wechselkurse am Tag der Bewertung auf die Rechnungswährung des OGAW umgerechnet.
- Wertpapiere, die vorübergehend ver- oder gekauft werden, werden im Einklang mit den gültigen Vorschriften bewertet, wobei die Modalitäten von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden.

In Pension genommene Wertpapiere werden auf der Aktiv-Seite der Bilanz unter der Rubrik „Forderungen aus in Pension genommenen Wertpapieren“ zum Vertragswert zuzüglich der zu vereinnahmenden Zinsen verbucht. In Pension gegebene, im Käufer-Portfolio verbuchte Wertpapiere werden zu ihrem Börsenkurs bewertet. Zinsforderungen und –verbindlichkeiten für Pensionsgeschäfte werden zeitanteilig berechnet.

Verbindlichkeiten aus in Pension gegebenen Wertpapieren werden auf der Passiv-Seite der Bilanz zum Vertragswert zuzüglich zu zahlender Zinsen verbucht. Bei der Erfüllung werden die Zinsforderungen und –verbindlichkeiten als vereinnahmte Forderungen verbucht.

Die verliehenen Wertpapiere werden zum Marktpreis bewertet. Die entsprechende vereinnahmte Gegenleistung wird als Forderungseinkommen verbucht. Die aufgelaufenen Zinsen werden in den Marktwert der verliehenen Wertpapiere mit eingerechnet.

- Transaktionen mit festen oder bedingten Finanztermininstrumenten an organisierten Märkten in Frankreich oder im Ausland werden nach den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Modalitäten zu ihrem Marktpreis bewertet. Terminkontrakte werden zu ihrem Settlement-Preis bewertet.

Bewertung der finanziellen Sicherheiten:

Die Sicherheiten werden täglich zum Marktpreis bewertet (mark-to-market).

Auf die erhaltenen Sicherheiten können Abschläge angewendet werden; diese berücksichtigen die Kreditqualität, die Volatilität der Preise der Wertpapiere sowie das Ergebnis der durchgeführten Krisensimulationen.

Es besteht eine tägliche Nachschusspflicht, soweit dies im Rahmenvertrag für diese Geschäfte nicht anders geregelt ist oder die Verwaltungsgesellschaft und der Kontrahent nicht eine Vereinbarung über eine Auslöseschwelle getroffen haben.

- Feste oder bedingte Termingeschäfte und Swaptransaktionen an den Freihandelsmärkten, die nach den gültigen Vorschriften für OGA zugelassen sind, werden nach den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Modalitäten zu ihrem Marktpreis oder zu einem geschätzten Wert bewertet. Zins- und/oder Devisenswaps werden zu ihrem Marktpreis unter Berücksichtigung des durch die Aktualisierung der zukünftigen Liquiditätsströme (Kapital und Zinsen) berechneten Preises zum Zinssatz bzw. Devisenkurs des Marktes bewertet. Dieser Preis wird um das Emittentenrisiko bereinigt.

Bilanzierungsmethode

Käufe und Verkäufe von Wertpapieren werden ohne Kosten verbucht.

Für die Verbuchung der Einnahmen wird die Methode der aufgelaufenen Erträge verwendet.

Die Einnahmen bestehen aus:

- den Einnahmen aus Wertpapieren,
- den vereinnahmten Dividenden und Zinsen, die für ausländische Wertpapiere zum jeweiligen Devisenkurs bewertet werden,
- die Vergütung von Liquiditäten in Devisen, Einnahmen aus Wertpapierleihe und Pensionsgeschäften sowie aus anderen Anlagen.
- die Zahlungsströme von Swaps beinhalten eine Zinskomponente.

Von diesen Einnahmen wird Folgendes abgezogen:

- die Verwaltungskosten,
- die finanziellen Kosten und Gebühren für Wertpapierleihgeschäfte und andere Anlagen.

Außerbilanzielle Verpflichtungen

Feste Terminkontrakte werden zu ihrem Marktpreis als außerbilanzielle Verpflichtungen zum Settlement-Preis verbucht. Bedingte Termingeschäfte werden in den Gegenwert des zugrunde liegenden Wertpapiers umgerechnet. Freihändige Swapkontrakte werden zum Nennwert bewertet, zu bzw. von dem die jeweilige Schätzungsabweichung hinzugerechnet bzw. abgezogen wird.

Rechnungsabgrenzungskonto

Durch die Rechnungsabgrenzungskonten soll die Gleichheit der Anteilinhaber in Bezug auf die Einnahmen gewährleistet werden, unabhängig vom Zeichnungs- bzw. Rücknahmedatum.

VIII - VERGÜTUNG

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Vergütungspolitik der Amundi-Gruppe übernommen, der sie angehört.

Die Amundi-Gruppe hat eine Vergütungspolitik etabliert, die ihrer Organisation und ihren Aktivitäten gerecht wird. Diese Politik zielt darauf ab, die Praktiken bezüglich der verschiedenen Vergütungen der Arbeitnehmer der Unternehmensgruppe festzulegen, die Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse besitzen oder zum Eingehen von Risiken befugt sind.

Diese Vergütungspolitik wurde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Strategie, der Ziele, der Werte und Interessen der Unternehmensgruppe, der der Unternehmensgruppe angehörenden Verwaltungsgesellschaften, der von den Gesellschaften der Unternehmensgruppe verwalteten OGAW und deren Anteilinhaber festgeschrieben. Ziel dieser Politik ist es, nicht zum Eingehen übermäßiger Risiken zu ermutigen, die insbesondere nicht mit dem Risikoprofil der verwalteten OGAW vereinbar sind.

Außerdem hat die Verwaltungsgesellschaft angemessene Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten etabliert.

Die Vergütungspolitik wird vom Verwaltungsrat von Amundi, der Muttergesellschaft der Amundi-Gruppe, verabschiedet und überwacht.

Die Vergütungspolitik ist auf der Website www.amundi.com oder kostenfrei auf formlose schriftliche Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Datum der Aktualisierung des Verkaufsprospekts: 26. Januar 2022

NAME DES OGAW: AMUNDI EUROPEAN SECTOR ROTATION FUND

INVESTMENTFONDS

VERWALTUNGSREGLEMENT

KAPITEL 1 - VERMÖGEN UND ANTEILE

Artikel 1 - Miteigentumsanteile

Die Rechte der Miteigentümer werden in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Anteil einem gleich großen Anteil am Vermögen des Fonds entspricht. Jeder Anteilinhaber ist anteilig gemäß der Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile Miteigentümer des Vermögens des Fonds.

Der Fonds hat ab seiner Auflegung eine Laufzeit von 99 Jahren, es sei denn, er wird wie in diesem Verwaltungsreglement vorgesehen vorzeitig aufgelöst oder verlängert.

Anteils Kategorien: Die Merkmale der verschiedenen Anteilsklassen und die Bedingungen für deren Erwerb sind im Verkaufsprospekt des Fonds näher erläutert.

Die unterschiedlichen Anteils Kategorien können:

- unterschiedliche Regelungen über die Verteilung der Erträge (Ausschüttung oder Thesaurierung) aufweisen
- auf unterschiedliche Währungen lauten;
- unterschiedlichen Verwaltungsgebühren unterliegen;
- unterschiedlichen Ausgabeaufschlägen und Rücknahmegebühren unterliegen;
- unterschiedliche Nennwerte aufweisen.
- eine vollständige oder unvollständige systematische Absicherung des Währungsrisikos durchführen, wie im Prospekt festgelegt. Diese Absicherung erfolgt durch Finanzinstrumente, welche die Auswirkungen der Absicherungsgeschäfte für die anderen Aktienkategorien des OGAW auf ein Mindestmaß reduzieren.
- einem oder mehreren Vertriebsnetzen vorbehalten sein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile nach Ankündigung gegenüber den Inhabern und der Depotbank zusammenlegen oder teilen.

Die Anteile können auf Beschluss des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft in Zehntel, Hundertstel, Tausendstel, Zehntausendstel oder Hunderttausendstel gestückelt werden und diese werden als Anteilsbruchteile bezeichnet. Die Bestimmungen des Reglements zur Emission und Rücknahme von Anteilen gelten auch für Anteilsbruchteile, deren Wert proportional zu dem des jeweiligen Anteils ist. Alle übrigen Bestimmungen des Vertragsbedingungen in Bezug auf die Anteile gelten ebenfalls für Anteilsbruchteile, sofern nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung vorgesehen ist.

Und schließlich kann der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft die Anteile nach freiem Ermessen in Bruchteile unterteilen, indem er neue Anteile schafft, die den Inhabern im Austausch gegen die alten Anteile zugeteilt werden.

Artikel 2 - Mindestbetrag des Vermögens

Wenn das Fondsvermögen unter 300.000 Euro sinkt, dürfen keine Anteile zurückgenommen werden. Liegt das Vermögen 30 Tage lang unter diesem Betrag, trifft die Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Vorkehrungen, um die Liquidation des betreffenden OGAW einzuleiten oder um eine der in Artikel 411-16 der allgemeinen Richtlinien der französischen Finanzaufsicht (règlement général AMF) angeführte Maßnahme umzusetzen (Umwandlung des OGAW).

Artikel 3 - Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Anteile werden jederzeit auf Antrag der Anteilinhaber auf der Grundlage ihres Nettoinventarwerts zuzüglich der eventuellen Ausgabeaufschläge ausgegeben.

Rücknahmen und Zeichnungen erfolgen zu den Bedingungen und Modalitäten, die im Verkaufsprospekt angegeben sind.

Gemäß den geltenden Vorschriften kann die Zulassung der Fondsanteile zur Notierung an einer Börse beantragt werden.

Die Zeichnungsbeträge müssen am Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts vollständig eingezahlt sein. Dies kann gegen Barzahlung und/oder Einbringung von Finanzinstrumenten erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, angebotene Wertpapiere abzulehnen. Zu diesem Zweck steht ihr eine Frist von sieben Tagen ab dem Zeitpunkt der Hinterlegung zur Verfügung, um ihre Entscheidung mitzuteilen. Nimmt sie die Wertpapiere an, werden diese gemäß den in Artikel 4 festgelegten Vorschriften bewertet und die Zeichnung wird auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der betreffenden Wertpapiere durchgeführt.

Rücknahmen können gegen Barzahlung und/oder in Form von Sachwerten erfolgen. Wenn die Rücknahme in Sachwerten einem repräsentativen Anteil der Vermögenswerte im Portfolio entspricht, muss nur die vom ausscheidenden Anteilinhaber unterzeichnete schriftliche Einverständniserklärung vom Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft eingeholt werden. Wenn die Rücknahme in Sachwerten keinem repräsentativen Anteil der Vermögenswerte im Portfolio entspricht, müssen alle Anteilinhaber ihre schriftliche Zustimmung dazu erteilen, dass der ausscheidende Anteilinhaber seine Anteile für bestimmte Vermögenswerte, die ausdrücklich in der Vereinbarung definiert sind, zurückgeben kann.

Wenn der Fonds ein ETF ist, gilt abweichend von den vorstehend aufgeführten Bestimmungen, dass Rücknahmen in Sachwerten auf dem Primärmarkt mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber zu den im Prospekt oder im Verwaltungsreglement des Fonds festgelegten Bedingungen erfolgen können. Die Vermögenswerte werden dann von der ausgebenden depotverwaltenden Stelle zu den im Prospekt des Fonds festgelegten Bedingungen geliefert.

Allgemein werden die erworbenen Vermögenswerte gemäß den in Artikel 4 festgelegten Vorschriften bewertet, und die Rücknahme in Sachwerten erfolgt auf Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der betreffenden Wertpapiere.

Die Rücknahmen werden durch den Emittentenkontoführer innerhalb einer Frist von höchstens fünf Tagen nach dem Zeitpunkt der Bewertung des jeweiligen Anteils abgewickelt.

Wenn die Rückzahlung unter außergewöhnlichen Umständen jedoch die vorherige Veräußerung von Vermögenswerten des Fonds erfordert, kann diese Frist verlängert werden, darf aber 30 Tage nicht übersteigen.

Außer im Falle der Erbfolge oder Schenkung unter Lebenden ist die Abtretung oder die Übertragung von Anteilen zwischen Inhabern oder von Inhabern an Dritte einer Rücknahme mit anschließender Zeichnung gleichzusetzen. Wenn es sich um einen Dritten handelt, muss der Begünstigte den Abtretungs- oder Übertragungsbetrag gegebenenfalls aufstocken, damit mindestens die Höhe des im Verkaufsprospekt verlangten Mindestzeichnungsbetrags erreicht wird.

In Anwendung von Artikel L. 214-8-7 des Code Monétaire et Financier können die Rücknahme von Anteilen durch den Fonds und die Ausgabe neuer Anteile von der Verwaltungsgesellschaft vorübergehend ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände und die Interessen der Anteilinhaber dies erforderlich machen.

Wenn das Nettovermögen des Fonds unter den durch die Vorschriften festgesetzten Betrag sinkt, darf keine Rücknahme von Anteilen erfolgen.

Es können gemäß den im Prospekt dargelegten Modalitäten Mindestzeichnungsbeträge festgelegt werden.

Der Fonds kann in objektiven Situationen, die zur Schließung der Zeichnungen führen, wie z. B. das Erreichen einer Höchstzahl begebener Anteile, das Erreichen eines maximalen Vermögens oder der Ablauf einer bestimmten Zeichnungsfrist, die Ausgabe von Anteilen gemäß Artikel L. 214-8-7 Absatz 3 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Code Monétaire et Financier) vorläufig oder endgültig, teilweise oder vollständig einstellen. Die Durchführung dieser Maßnahme erfordert die Benachrichtigung der bestehenden Anteilinhaber über deren Umsetzung sowie über die Schwelle und die objektive Situation, die zur teilweisen oder vollständigen Schließung geführt hat. Im Falle einer teilweisen Schließung werden in dieser Benachrichtigung genau die Bedingungen festgelegt, unter denen die bestehenden Anteilinhaber für die Dauer einer solchen teilweisen Schließung weiter zeichnen können. Die Anteilinhaber werden ebenfalls über die Entscheidung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft informiert, ob die vollständige oder teilweise Schließung von Zeichnungen entweder beendet wird (wenn sie unter der Auslöseschwelle liegt) oder fortbesteht (im Falle einer Änderung der Schwelle oder einer Änderung der objektiven Situation, die zur Durchführung dieser Maßnahme geführt hat). Eine Änderung der vorgebrachten objektiven Situation oder der Auslöseschwelle der Maßnahme muss immer im Interesse der Anteilinhaber erfolgen. In der Benachrichtigung werden die genauen Gründe für diese Änderungen angegeben.

Klauseln aufgrund des amerikanischen Dodd-Frank-Gesetzes:

Die Verwaltungsgesellschaft kann das direkte oder indirekte Halten von Anteilen des FCP durch „unzulässige Personen“ wie nachstehend definiert einschränken oder verhindern.

Eine unzulässige Person ist:

- eine „US-Person“ im Sinne der amerikanischen „Regulation S“ der Securities and Exchange Commission („SEC“); oder
- jede sonstige Person, (a) die direkt oder indirekt gegen die Rechtsvorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde zu verstoßen scheint oder (b) die dem FCP nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft des FCP einen Schaden verursachen könnte, der ansonsten nicht entstanden wäre.

Dazu kann die Verwaltungsgesellschaft des FCP:

- (i) die Emission von Anteilen verweigern, wenn es scheint, dass diese Emission dazu führen würde oder könnte, dass diese Anteile direkt oder indirekt von oder zugunsten von unzulässigen Personen gehalten werden;
- (ii) jederzeit von einer im Verzeichnis der Anteilinhaber eingetragenen Person oder Struktur verlangen, dass ihr sämtliche Informationen zusammen mit einer eidesstattlichen Erklärung übermittelt werden, die ihr notwendig erscheinen, um zu bestimmen, ob der effektiv Begünstigte eine unzulässige Person ist oder nicht;

und

(iii) nach Ablauf einer angemessenen Frist alle von einem Inhaber gehaltenen [Anteile/Aktien] zwangsweise zurücknehmen, wenn sie der Ansicht ist, dass dieser (a) eine unzulässige Person und (b) alleine oder gemeinschaftlich der effektiv Begünstigte der Anteile ist. Während dieser Frist kann der effektiv Begünstigte [der Anteile/Aktien] dem zuständigen Organ seine Anmerkungen vorlegen.

Diese Vollmacht erstreckt sich auch auf jede sonstige Person, (i) die direkt oder indirekt gegen die Rechtsvorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde zu verstoßen scheint oder (ii) die dem FCP nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft des FCP einen Schaden verursachen könnte, der ansonsten nicht entstanden wäre.

Die zwangsweise Rücknahme erfolgt zum letzten bekannten Nettoinventarwert, gegebenenfalls abzüglich der maßgeblichen Gebühren und Provisionen, die von der unzulässigen Person zu tragen sind.

Artikel 4 - Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts erfolgt unter Beachtung der Bewertungsvorschriften, die im Prospekt angegeben sind.

Sacheinlagen können nur die Wertpapiere, Werte oder Kontrakte umfassen, die das Vermögen des OGAW ausmachen dürfen; Sacheinlagen und Rücknahmen in Sachwerten werden gemäß den für die Berechnung des Nettoinventarwerts geltenden Bewertungsvorschriften bewertet.

KAPITEL 2 - FUNKTIONSWEISE DES FONDS

Artikel 5 - Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltung des Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit der für den Fonds festgelegten Zielsetzung durchgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt stets im alleinigen Interesse der Anteilhaber und ist allein berechtigt, die Stimmrechte auszuüben, die mit den im Fonds enthaltenen Wertpapieren verbunden sind.

Artikel 5 a - Vorschriften zur Funktionsweise

Die Instrumente und Einlagen, die in das Vermögen des OGAW aufgenommen werden dürfen, sowie die Anlagevorschriften sind im Prospekt aufgeführt.

Artikel 6 - Die Depotbank

Die Depotbank erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben im Einklang mit geltendem Recht und den vertraglichen Abreden mit der Verwaltungsgesellschaft.

Sie vergewissert sich insbesondere, dass die Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft ordnungsgemäß erfolgen. Sie muss gegebenenfalls jegliche Sicherungsmaßnahmen ergreifen, die sie für zweckmäßig hält.

Im Falle einer Streitigkeit mit der Verwaltungsgesellschaft unterrichtet sie die Autorité des Marchés Financiers.

Falls es sich bei dem Fonds um einen Feeder-OGAW handelt, hat die Depotbank somit eine Vereinbarung zum Austausch von Informationen mit der Depotbank des Master-OGAW geschlossen, oder, falls sie auch Depotbank des Master-OGAW ist, hat sie gegebenenfalls ein entsprechendes Pflichtenheft erstellt.

Artikel 7 - Der Abschlussprüfer

Die Verwaltungsgesellschaft bestellt nach Abstimmung mit der französischen Finanzmarktaufsicht AMF einen Abschlussprüfer für die Dauer von sechs Geschäftsjahren. Er bescheinigt die ordnungsgemäße und wahrheitsgemäße Darstellung der Abschlüsse. Sein Mandat kann verlängert werden.

Der Abschlussprüfer hat der französischen Finanzmarktaufsicht AMF unverzüglich alle Sachverhalte und Beschlüsse bezüglich des Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren zu melden, von denen er bei der Erfüllung seiner Aufgaben Kenntnis erlangt, die:

1. einen Verstoß gegen die für diesen Organismus geltenden Rechtsvorschriften darstellt und erhebliche Auswirkungen auf die Finanzlage, das Ergebnis oder das Vermögen haben kann;
2. die Bedingungen oder die Fortführung seines Betriebs beeinträchtigen kann;
3. zur Äußerung von Vorbehalten oder zur Verweigerung des Bestätigungsvermerks führen kann.

Die Bewertungen der Vermögenswerte und die Ermittlung des Umtauschverhältnisses bei Umwandlungen, Verschmelzungen oder Aufspaltungen erfolgen unter der Kontrolle des Abschlussprüfers.

Er bewertet jede Einlage oder Rücknahmen in Sachwerten in seiner Verantwortung, außer im Zusammenhang mit Rücknahmen in Sachwerten für einen ETF auf dem Primärmarkt.

Er prüft die Zusammensetzung des Vermögens und der sonstigen Bestandteile vor der Veröffentlichung.

Die Honorare des Abschlussprüfers werden anhand eines Arbeitsprogramms, das die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen enthält, in gemeinsamem Einverständnis zwischen dem Abschlussprüfer und der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.

Er bescheinigt die Umstände, auf deren Grundlage Zwischendividenden ausgeschüttet werden.

Der Fonds ist ein Feeder-OGAW:

- Der Abschlussprüfer hat eine Vereinbarung zum Austausch von Informationen mit dem Abschlussprüfer des Master-OGAW getroffen.
- Wenn er zugleich Abschlussprüfer des Master-OGAW ist, erstellt er ein entsprechendes Arbeitsprogramm. Sein Honorar ist in den Verwaltungskosten enthalten.

Artikel 8 - Abschlüsse und Rechenschaftsbericht

Zum Ende jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Abschlussdokumente und einen Bericht über die Verwaltung des Fonds während des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt mindestens halbjährlich unter der Aufsicht der Depotbank ein Inventar der Vermögenswerte des Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft hält diese Dokumente den Anteilhabern nach Ablauf des Rechnungsjahres vier Monate lang zur Verfügung und sie teilt ihnen die Höhe der Erträge mit, auf die sie Anspruch haben: Diese Dokumente werden entweder auf ausdrücklichen Wunsch der Anteilhaber per Post übersandt oder bei der Verwaltungsgesellschaft bereitgehalten.

KAPITEL 3 - BESTIMMUNGEN ZUR ERGEBNISVERWENDUNG

Artikel 9: Modalitäten der Verwendung der ausschüttungsfähigen

Beträge:

Bei den ausschüttbaren Beträgen handelt es sich um:

1. Das Nettoergebnis zuzüglich des Vortrags und zu- oder abzüglich des Saldos des Ertragsausgleichskontos;
2. Die im Laufe des Geschäftsjahrs festgestellten realisierten Wertsteigerungen ohne Kosten abzüglich der realisierten Wertminderungen ohne Kosten, zuzüglich der entsprechenden Nettogewinne aus vorhergehenden Geschäftsjahren, die noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert wurden, und zu- oder abzüglich des Saldos des Wertsteigerungsausgleichskontos.

Die in 1. und 2. genannten Beträge können unabhängig voneinander ganz oder teilweise ausgeschüttet werden.

Die Auszahlung der ausschüttbaren Beträge erfolgt innerhalb einer Frist von höchstens 5 Monaten ab dem Ende des Geschäftsjahrs.

Das Nettoergebnis des Fonds ist gleich dem Betrag der Zinsen, fälligen Zahlungen, Aufgelder und Gewinne aus Losanleihen, Dividenden, Sitzungsgelder und jeglicher sonstigen Erträge aus Wertpapieren im Anlagenbestand des Fonds zuzüglich des Ertrags der zeitweilig verfügbaren Gelder abzüglich der Verwaltungsaufwendungen und der Kosten für Kreditaufnahmen.

Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet über die Verwendung der ausschüttbaren Beträge.

Der Fonds kann für jede Anteilsklasse gegebenenfalls für jeden der in 1. und 2. genannten Beträge eines der beiden folgenden Regimes wählen:

- reine Thesaurierung: die ausschüttungsfähigen Beträge werden mit Ausnahme von gesetzlich vorgeschriebenen Zwangsausschüttungen vollständig thesauriert;
- reine Ausschüttung: die ausschüttbaren Beträge werden gerundet vollständig ausgeschüttet;
- Für Fonds, die die Möglichkeit behalten wollen, zu thesaurieren und/oder auszuschütten und/oder ausschüttbare Beträge vorzutragen, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft jedes Jahr über die Verwendung jeden der unter 1. und 2. genannten Beträge.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Laufe des Geschäftsjahrs gegebenenfalls innerhalb der Grenzen der Nettoerträge der unter 1. und 2. genannten zum Datum des Beschlusses verbuchten Beträge die Ausschüttung einer oder mehrerer Zwischendividenden beschließen.

Die genauen Modalitäten der Ertragsverwendung sind im Prospekt dargelegt.

KAPITEL 4 - VERSCHMELZUNG - SPALTUNG - AUFLÖSUNG - LIQUIDATION

Artikel 10 - Verschmelzung - Spaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Vermögenswerte des Fonds vollständig oder teilweise in einen anderen OGAW einbringen oder den Fonds in zwei oder mehr FCP aufspalten.

Die Verschmelzungen oder Aufspaltungen dürfen frühestens nach entsprechender Unterrichtung der Anteilinhaber vorgenommen werden. Sie führen zur Ausstellung einer neuen Bescheinigung über die von

jedem Inhaber gehaltene Anzahl Anteile.

Artikel 11 - Auflösung - Verlängerung

Wenn das Vermögen des Fonds dreißig Tage lang unter der vorstehend im Artikel 2 festgelegten Höhe liegt, unterrichtet die Verwaltungsgesellschaft die Autorité des Marchés Financiers und nimmt, sofern keine Verschmelzung mit einem anderen Anlagefonds stattfindet, die Auflösung des Fonds vor.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds auch schon vorher auflösen; sie teilt den Anteilinhabern ihre Entscheidung mit, und ab diesem Zeitpunkt werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge mehr angenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft löst den Fonds ebenfalls auf, wenn für sämtliche Anteile Rücknahmeanträge gestellt wurden, die Depotbank ihre Tätigkeit eingestellt hat und keine andere Depotbank bestellt wurde, oder wenn die Laufzeit des Fonds abgelaufen ist und diese nicht verlängert worden ist.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt der Autorité des Marchés Financiers brieflich das Datum und das für die Auflösung beschlossene Verfahren mit. Danach übersendet sie der Autorité des Marchés Financiers den Bericht des Abschlussprüfers.

Die Verlängerung eines Fonds kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einvernehmen mit der Depotbank beschlossen werden. Der Beschluss muss mindestens drei Monate vor Ablauf der für den Fonds vorgesehenen Laufzeit gefasst und den Anteilinhabern sowie der französischen Finanzmarktaufsicht AMF mitgeteilt werden.

Artikel 12 – Liquidation

Im Falle einer Auflösung übernimmt die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle die Funktionen des Liquidators. Falls dies nicht möglich ist, wird der Liquidator gerichtlich auf Antrag eines jeden Interessenten bestellt. Zu diesem Zweck werden ihnen die umfassendsten Befugnisse für die Veräußerung der Vermögenswerte, die Befriedigung etwaiger Gläubiger und die Verteilung des verfügbaren Saldos an die Anteilinhaber in bar oder in Wertpapieren erteilt.

Der Abschlussprüfer und die Depotbank üben ihre Funktionen bis zum Ende der Liquidation weiter aus.

KAPITEL 5 – STREITIGKEITEN

Artikel 13 - Zuständigkeit - Wahl des Gerichtsstands

Jegliche Rechtsstreitigkeiten bezüglich des Fonds, die sich eventuell während seiner Laufzeit oder bei seiner Liquidation entweder unter den Anteilinhabern oder zwischen diesen und der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank ergeben, unterliegen der Rechtsprechung der zuständigen Gerichte.

Datum der Aktualisierung der Geschäftsordnung: 26. Januar 2022